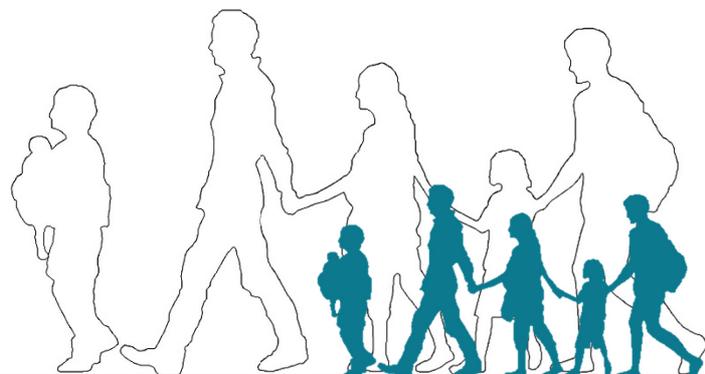




Themendossier: Abschiebung



Ein Dossier des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V.
Erstellt von der Projektstelle Reto

Leben retten – Rechte schützen

 UNO-Flüchtlingshilfe

PRO ASYL
FÖRDERVEREIN PRO ASYL E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	03
Abschiebung problematisiert	05
Rechtliche Hinweise	14
Abschiebehaft/ Ausreisegewahrsam	28
Presseberichterstattung	32
Kleine Anfragen	35
Selbst aktiv werden!	39
Lokale Asylberatungsstellen	40
Einzelfälle	43
Pressemitteilungen	49
Linkverzeichnis	52

3.377 Menschen schob der Freistaat Sachsen im Jahr 2016 ab. Im 1. Quartal dieses Jahres waren es 579 Menschen.

Seitdem der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. Grundrechtsverletzungen bei Abschiebungen dokumentiert, müssen er und weitere Vereine, Initiativen und Einzelpersonen beobachten, wie ein Grundrecht nach dem anderen für eine bestimmte Gruppe Menschen ausgehebelt wurde. Durch den unerbittlichen Takt der Abschiebung müssen Geschichten wie die in den hier beschriebenen Einzelfällen überhaupt erst erzählt werden.

Für das Jahr 2017 mussten wir bereits die Trennung von zwei Familien dokumentieren, eine weitere Familie wurde im Rahmen einer Dublin-Abschiebung bekannt. Viel mehr Familien werden bereits getrennt sein. Denn inzwischen ist klar: nur von den „spontan“ durchgeführten Familientrennungen weiß die Öffentlichkeit.

Angefangen bei der politischen Problematisierung von Abschiebungen über rechtliche Hinweise bis hin zu aufgearbeiteten Einzelfällen könnt ihr euch hier zur „Black-box Abschiebung“ und ihrer Praxis in Sachsen informieren.

Herausgeber:

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. / Projektstelle Reto / Dammweg 5 / 01097 Dresden

Text und Redaktion:

Mark Gärtner und Thomas Hoffmann (Reto), Dank an Michaela Ferber, Christina Riebesecker, Steffen Miroll und Patrick Irmer

Gestaltung:

Julia Hartmann, Steffen Miroll, Mark Gärtner

Englische Übersetzung:

Mark Gärtner

Einleitung

„Die 40-jährige Mutter Joy Gardner erstickte 1993, nachdem die mit der Abschiebung beauftragten Polizisten die Jamaikanerin in ihrer Wohnung gefesselt und geknebelt hatten [so geschehen in Großbritannien, Anm. SFR]. Auf dem Rücken gefesselte Hände, Fesseln an den Füßen, Polizisten, die zusätzlich den Kopf nach unten hebeln oder massiven Druck auf den Brustkorb der Betroffenen ausüben – solche und ähnliche Maßnahmen führten wiederholt zum Tod bei Abschiebungen. Bei dem 27-jährigen Nigerianer Samson Chukwu, der 2001 in einem Schweizer Abschiebelager starb, ebenso wie beim 31-jährigen Kameruner Christian Ecole Ebune ein Jahr zuvor im Abfertigungsbereich des Budapester Flughafens. Beide hatten versucht, vor den Beamten zu fliehen. Der 27-jährige Palästinenser Khaled Abuzarifeh hatte seine erste Abschiebung verhindern können, weil er protestierte und der Pilot sich daraufhin weigerte mitzuwirken. Beim zweiten Versuch hatten Schweizer Beamte ihn an einen Rollstuhl gefesselt und ihm zusätzliche Beruhigungsmittel verabreicht. Im Fahrstuhl am Flughafen musste Abuzarifeh sich übergeben und erstickte am Erbrochenen.“ (Oulios 2015: 51f).

Gewalt und Abschiebungen gehen Hand in Hand. Unregelmäßige Berichterstattung über Einzelfälle empören, aber gehen schnell in der öffentlichen Wahrneh-

mung unter. Bloß sind das keine Einzelfälle. Abschiebungen sind Vollzugsmaßnahmen; Vollzug heißt, etwas muss gegen den Willen eines Menschen durchgeführt werden. Gegen den Willen von Menschen, die nicht zurück wollen. Die so sehr nicht zurück wollen, dass sie sich im Zweifelsfall das Leben nehmen. Der freie Autor Miltiadis Oulios führt Zahlen aus Großbritannien an. 57 von Abschiebung bedrohte Menschen haben sich allein in dem Land zwischen 1989 und 2006 das Leben genommen (vgl. ebd.). Die Statistiken deutscher Bundesländer, die nicht von allen deutschen Bundesländern mit Abschiebehaftanstalten geführt werden, offenbaren mindestens acht Suizidversuche und 17 Selbstverletzungen beziehungsweise entsprechende Versuche seit 2012 in den Gefängnissen (vgl. [BT-Drs. 18/7196](#): 108ff).

Auch Sachsen hat im letzten Jahr 3.377 Menschen abgeschoben. Und auch in Sachsen blieb die Gewalt nicht aus. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. hat das Jahr 2016 als unglaublich brutal wahrgenommen. Seine und die Dokumentation anderer Vereine von Grundrechtsverletzungen spiegelt das wider. Verschiedene zivilgesellschaftliche Akteur*innen bemerkten, wie moralische und legale Grenzen Schritt für Schritt eingerissen wurden. Im unerbittlich schnellen Takt der Abschiebemaßnahmen wurden Familien getrennt, Schwangere und Kranke abgeschoben und Kinder in Handschellen gelegt. Unser Punkt ist: das sind keine Einzelfälle. Die Gewalt, die auch in der sächsischen Abschiebep Praxis zum Ausdruck kommt, ist die politische Antwort

auf die Frage, die Flucht und Migration aufwerfen. Abschiebungen, das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“ sowie die Auslagerung von EU-Grenzen sind alles Maßnahmen die die Sprache derer sprechen, die Menschen vom Fliehen abhalten wollen. Wir halten diese Antworten nicht für tragbar. Wir halten diese Antworten lediglich für Provisorien, die die Beantwortung dieser Frage nur aufschieben. Wir wissen, was diese Maßnahmen Menschen antun, jede*r weiß das. Es ist nur die Frage, ob der*die Einzelne hinsehen möchte, was da in den Herkunftsländern und auf den Fluchtrouten passiert. Und was immer wieder nachts in Sachsen passiert, wenn Menschen aus ihren Wohnungen geholt werden. Wir wollen das Hinsehen mit diesem Dossier ermöglichen, denn wir wollen die politische Frage von Flucht und Migration anders beantworten. Und weil die Frage so groß ist und sich aus ihr so viele weitere kleinere, dann aber viel komplexere und vielfältigere Fragen ergeben, wollen wir in diesem Online-Dossier offenen Menschen zeigen, was Abschiebung bedeutet. Wir wollen Abschiebungen problematisieren und Aufgeschlossenen das Recht auf Freizügigkeit und das Bleiberecht für Alle näherbringen. Wir wollen Menschen rechtliche Hinweise geben, wie sie bleiben können und bei wem sie Unterstützung erfahren können. Wir wollen einen Einblick geben in die Geschichten von Menschen, die Abschiebungen über sich ergehen lassen mussten. Wir wollen, dass Menschen darüber nachdenken, was auch in sächsischen Städten und Gemeinden im Jahr 2016 so viele Male den 3.377 Menschen, die hier lebten, passiert ist. Dass sich Menschen fragen, ob der Preis, der hier gezahlt wird, nicht doch zu hoch ist. Und sich auch die Frage stellen, wofür

denn hier eigentlich ein Preis gezahlt wird? Für die Sicherheit oder gleich für die Nation? Und wo beginnt eigentlich das eine und endet das andere?

Die politische Rhetorik und auch die konkreten Maßnahmen in Gesetzgebung und eben der Vollzug dieser Gesetze – all das spricht momentan eine andere Sprache. Die Exekutivanordnungen von US-Präsident Donald Trump über die Asyl- und Migrationspolitik sind nur das prominenteste Beispiel. Es braucht aber auch andere Stimmen. Auch das kann in Sachsen möglich sein. Deswegen werden wir die Grundrechtsverletzungen im Jahr 2017 hier auf unserer Website öffentlich dokumentieren und kritisch begleiten. Wir rufen all jene, die unsere Position teilen, dazu auf, sich gegen Abschiebungen zu positionieren, an ihrer Problematisierung mitzuwirken und von Abschiebung Bedrohte mit allen Mitteln zu unterstützen. Wir wollen, dass das Recht auf Freizügigkeit Realität wird.

Abschiebung problematisiert

Sächsische Abschiebepaxis

Die derzeitige Abschiebepaxis in Sachsen ist rigide und rabiata. Sie zeichnet sich durch zahlreiche Grundrechtsverletzungen aus. Bisher konnten wir allein im vergangenen Jahr Familientrennungen, die Abschiebung attestierter Kranker und Reiseunfähiger sowie schwangerer Frauen und, wie die Landesregierung gegenüber dem Landtag bestätigte, die Fesselung Minderjähriger dokumentieren.

Im Februar 2017 musste der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. von einer erneuten Eskalationsstufe bei Familientrennungen berichten. Trotz dass einer Familienmutter ein Abschiebehindernis – von einer Amtsärztin! – attestiert wurde, wurden ihre Familienmitglieder abgeschoben. Aus Sicht des Flüchtlingsrats war die Abschiebung rechtswidrig. Derart unter Druck gesetzt, beantragte die Mutter die „freiwillige Ausreise“. Viel mehr noch: derart eiskalt eingeplante Familientrennungen tauchten bisher nie in den Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen auf. Lediglich „spontan“ durchgeführte Familientrennungen werden angegeben. Logisch ist das nicht – wird die Abschiebung doch von Innenministerium und Ausländerbehörden im Voraus geplant und die Familientrennung ganz bewusst in Kauf genommen.

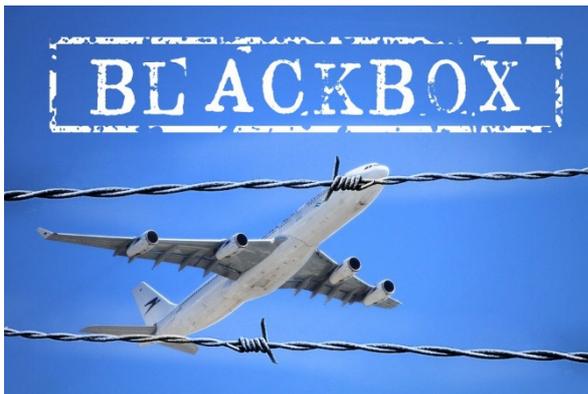
Das heißt auch: es kann nie Gewissheit über die genaue Anzahl an vollzogenen Grundrechtsverletzungen in Sachsen geben.

Im April 2017 berichtet die Leipziger Volkszeitung von der Abschiebung von 17 Menschen vom Flughafen Leipzig/Halle nach Tunesien. Laut dem Artikel wurden die Körperöffnungen der Abschiebenden untersucht – um Selbstverletzung und/ oder Suizidversuchen vorzubeugen. Die Abschiebung kann so nur funktionieren, wenn sie das reine Überleben sichert. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird für 17 Menschen ausgesetzt um im Nachhinein sagen zu können, Abschiebungen würden human ablaufen.

Diese Grundrechtsverletzungen geschehen immer wieder, wenn Abschiebungen vollzogen werden. Die Verletzungen sind nicht die Ausnahmen einer Vollzugsmaßnahme, die „am Ende eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ steht, sie sind die Regel, sie sind Abschiebungen inhärent. Abschiebungen sind deswegen immer ein staatlicher Gewaltakt, Menschen werden gegen ihren Willen in ein Land deportiert, in dem sie nicht leben wollen. Kommt, wie in Sachsen, noch der politische Wille hinzu, enorm hohe Abschiebezahlen zu produzieren, sind regelmäßige, im Schutz der Nacht stattfindende Tragödien in sächsischen Städten und Gemeinden unvermeidlich. 2015 wurden 1.725 Menschen abgeschoben. In 2016 waren es 3.377 Menschen. Im ersten Quartal des Jahres 2017 wurden bereits 579 Menschen abgeschoben.

Am 17. Mai 2017 verabschiedete der Sächsische Landtag das „Ausreisege-
wahrsvollzugsgesetz. Mit diesem
wird es nun möglich sein, Menschen vor
ihrer Abschiebung die Haft ohne Straftat
zuzumuten (mehr dazu unter dem Stich-
punkt „Infos zu Abschiebehaft und Aus-
reisegefahr“).

Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. setzt
sich für ein Bleiberecht für Alle und da-
mit einhergehend für das Recht auf Frei-
zügigkeit ein. Das bedeutet auch, dass wir
Abschiebungen grundsätzlich ablehnen.



... Abschiebung

Häufig wird in Zusammenhang mit Ab-
schiebungen von einer Blackbox gespro-
chen. Dutzende Polizeibeamt*innen ste-
hen meist nachts vor der Tür und dringen
in die Wohnung ein. Die Wirkung auf die
Menschen, die abgeschoben werden sol-
len, ist bis ans Äußerste belastend. Aus-
länderbehörden und Polizei sorgen in
den seltensten Fällen für eine Sprach-
mittlung, sollten die Betroffenen kein
Deutsch verstehen. Innerhalb kürzester
Zeit müssen die Betroffenen ihre Sachen
packen, werden an Sammelpunkte au-
ßerhalb der Stadt transportiert, bevor es

dann in Richtung gesondertes Flughafent-
terminal geht, abseits vom Tourismus-
verkehr, abseits von der Öffentlichkeit.
Die Wirkung dieser Vollzugsmaßnahme
auf die abzuschickenden Menschen ist fa-
tal, sind Kinder betroffen, wird die Nacht
der Abschiebung zum einschneidenden
Erlebnis in ihrer Biographie.

„Sichere Herkunftsstaaten“

Von Abschiebungen betroffen sind meist
Menschen aus den so genannten „Siche-
ren Herkunftsstaaten“. Das sind nach
deutscher Gesetzgebung zur Zeit Alba-
nien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, der
Kosovo, Mazedonien, Montenegro, der
Senegal und Serbien. EU-Mitgliedsstaa-
ten gelten als „Sichere Drittstaaten“, de-
ren Bürger*innen genießen jedoch Frei-
zügigkeit innerhalb der EU. Lediglich im
Rahmen der Dublin-Verordnung kommt
es zu Abschiebungen von Geflüchteten
von EU-Mitgliedsstaaten in andere. Wei-
terhin gibt es Staaten, die faktisch bereits
vom Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge (BAMF) als „sicher“ behan-
delt werden. Menschen mit algerischer,
marokkanischer oder tunesischer Staats-
bürgerschaft erhalten bereits heute in
den allermeisten Fällen eine offensicht-
lich unbegründete Ablehnung auf ihr
Asylgesuch. Die Chance zu bleiben ist da-
mit ausgesprochen gering geworden.
Doch weder sind die Staaten des West-
balkans noch die Maghreb-Staaten wirk-
lich sicher. Rom*nja werden in Ersteren
von Staat und Mehrheitsgesellschaft aus-
gegrenzt und verfolgt, LGBTIQ-Men-
schen werden in den Gesellschaften und
von den Staaten des Maghreb verfolgt.
Auch das BAMF sieht den Maghreb nicht

als sicher an, wie aus der [Zeit](#) vorliegenden, internen Herkunftsländerleitlinien des BAMF hervorgeht. Algerienweit komme es nach den internen Herkunftsländerleitlinien zu regelmäßigen, durch terroristische Organisationen verursachten Anschlägen und Schusswechseln. In Marokko komme es zu Folter durch staatliche Behörden und auch für Tunesien möchte man nicht grundsätzlich ausschließen, dass es zu gezielter systematischer Verfolgung bestimmter Gruppen komme.

Individuelle Fluchtgründe verschwinden unter dem Begriff des „Sicheren Herkunftsstaats“, die Abschiebung von Menschen dorthin erscheint plötzlich legitim. Dabei ist es nicht nur das Wort „sicher“, welches hier an Zynismus grenzt. Auch die „Herkunft“ aus dem Staat ergibt sich für viele Menschen lediglich aus ihrer Staatsangehörigkeit. Einen Großteil, wenn nicht ihr ganzes Leben, haben sie oftmals in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten verbracht, „Herkunft“ hat für sie nichts mit dem Staat zu tun, der ihren Pass ausgestellt hat.

Nicht die Zahl der Toten, die Zahl der Ankommenden soll weniger werden

Abschiebungen sind dabei nur eine Erscheinungsform staatlicher Gewalt, der der Position des Bleiberechts für Alle widerspricht. Das Grenzregime der EU ist ein weiteres Beispiel. Das Sterben im Mittelmeer begann nicht erst mit den 4.220 Ertrunkenen im Jahr 2015 und den 5.022 weiteren im Jahr 2016. Es begann lange zuvor, doch musste erst die Zahl der an-

kommenden Überlebenden auf ein solches Maß steigen, dass die Gesellschaften vor allem im Norden Europas sich mit dem Thema Asyl und Flucht intensiv auseinandersetzten. Die Schlussfolgerung der politisch Verantwortlichen ist heute aber nicht, die Zahl der Toten zu verringern. Nein, es geht darum, die Zahl der ankommenden Überlebenden zu verringern, damit die Themen Asyl und Flucht wieder aus dem öffentlichen Diskurs verschwinden. Mit aller Macht versucht nun die EU, ihre Grenzen nach außen zu verlagern. Sie scheut dabei nicht davor zurück, Verträge mit diktatorischen Regimen abzuschließen, damit diese die eigene Bevölkerung an der Flucht hindern sollen (umfassende Informationen zu diesem Thema auf der migration-control-Plattform der [taz](#)). Länder wie Tunesien werden bereits heute, ohne dass es einen Deal wie dem zwischen EU und Türkei bedarf, mit Technologie und Wissen unterstützt, um die Grenzen zu schließen. Die Routen werden dadurch immer risikoreicher, die Menschen fliehen dennoch.



Der Konstruktionsfehler des Nationalstaats

Abschiebungen, das Konzept der „Sicheren Herkunftsstaaten“ sowie das EU-Grenzregime sind nur drei hier grob angerissene Beispiele dafür, wie die EU-Mitgliedsstaaten Menschen vom Fliehen abhalten wollen – zum Preis von Toten, Verletzten, Verzweiflung und Traumatisierung. Wir halten diesen Zustand für nicht tragbar. Es ist ein Konstruktionsfehler des Nationalstaates, dass er dem universalen Anspruch der Menschenrechte – wozu auch die Grundrechte auf Asyl und Freizügigkeit gehören – nicht gerecht werden kann, schließlich sind es am Ende lediglich die Bürger*innen dieser Nation, die den Schutz des Nationalstaates genießen und das von ihm gewährte Aufenthaltsrecht bedingungslos in Anspruch nehmen können. Nation und Staat bilden keine stabile Einheit und haben dies auch nie getan. Schon immer gab es Migration, Menschen machten sich schon immer auf den Weg auf der Suche nach einem besseren Leben. Heute erstrecken sich die interkontinentalen Flucht- und Migrationsbewegungen über Meere und Wüsten und passieren dabei Grenze um Grenze, oft zu einem hohen Preis, moderne Informations- und Kommunikationstechnologie macht dies möglich. Das Ankommen der Fliehenden in Europa wird häufig als „Flüchtlingskrise“ beschrieben. Die Menschen, die Grenzen überschreiten sind aber nicht in der Krise, sie sind in schierer Not. Not lässt sich aber, wenn der politische Wille denn da ist, lindern und abhelfen. Krisen jedoch sind durch die hohen Risiken, die jede Entscheidung birgt, gekennzeichnet.

Grenzen überschreitende Menschen legen allein durch ihr physisches Auftreten in den Territorien der (sich zumindest noch mehrheitlich, als liberal-repräsentative Demokratien verstehenden) Nationalstaaten Europas, eigentlich die Krise des Nationalstaats offen: seinen Konstruktionsfehler – den Widerspruch zwischen dem universalen Anspruch von Demokratie und Menschenrechten sowie der Partikularität exklusiver Nationen. Denn obgleich universale Rechte, Teilnahme am repräsentativen System und liberale Rechtsstaatlichkeit individuell für alle Bürger*innen gelten, so gelten diese nicht für die Anderen, für die, die nicht dazugehören sollen. Jedoch: das Beachtliche, nicht erst seit 2015, ist ja, dass den Fliehenden gar nicht das Recht auf Freizügigkeit zugestanden wird, sie nehmen es sich schlicht.

Staaten sind Organisationsformen gesellschaftlichen Zusammenlebens. Diejenigen, die dem Staat die Nation voranstellen, handeln nicht im Sinne von universalen Rechten und liberaler Rechtsstaatlichkeit. Diejenigen, die die Nation propagieren, wollen genau jene Errungenschaften beseitigen: die Würdigung des Einzelfalls und allgemein gültige Rechte, auf die sich das Individuum berufen kann. Fliehende können nicht mehr auf die Berücksichtigung und Achtung ihrer persönlichen Situation durch irgendeinen Staat zählen. Sie sind schutzlos in dem Sinne, als dass ihnen als „universal“ verfasste Menschenrechte verwehrt bleiben und damit verletzt werden. Allein durch die Dynamiken der grenzüberschreitenden Migration wird das aktuell stärkste Konzept gesellschaftlichen Zusammenlebens, das der statischen Einheit von Nation und Staat, des Nationalstaats, auf

dem Kontinent seines Ursprungs infrage gestellt. Und ja, das Konzept war erfolgreich, denn die politische Weltkarte ist nach Nationalstaaten geordnet. Durch dieselbe moderne Kommunikationstechnologie, die interkontinentale Fluchten ermöglicht, und einem vielfachen Mehr an gesichertem Wissen können wir nur unter Aufbringen eines hohen Maßes von Ignoranz die Augen vor den Menschen auf den Fluchtrouten und den Gegebenheiten in ihren Herkunftsländern verschließen.

Antworten statt Provisorien

Eine Position, die das Bleiberecht für Alle beinhaltet, lehnt das Konzept der homogenen Nation als unbrauchbar ab, um die bereits im 20. Jahrhundert aufgeworfene, drängendste politische Frage – Flucht und Migration – nun endlich im 21. Jahrhundert zu beantworten. Abschiebungen und Externalisierung von Grenzen sind keine Antworten auf diese Fragen, sie sind tödliche Provisorien. Abschiebung und Externalisierung von Grenzen entstehen, wenn Staaten für die Ideologie der Nation missbraucht und nicht mehr als Ordnung gesellschaftlichen Zusammenlebens angesehen werden. In diesem Sinne ist der Slogan „Bleiberecht für Alle“ Forderung und politische Herausforderung zugleich. Denn, wie Miltiadis Oulios in „Blackbox Abschiebung“ schreibt:

„[...] wir [müssen] die Blickrichtung ändern: Am Anfang aller Bestrebungen darf nicht länger das Betteln um Humanität stehen, sondern der Kampf um Freiheit und die Anerkennung der Tatsache, dass Einwanderer, dass Geflüchtete sich das Recht auf Bewegungsfreiheit ohnehin nehmen und es praktizieren werden –

und zwar lange, bevor wir es ihnen offiziell zugestehen.“ (Oulios 2015: XIV)

Chancen auf Veränderung

Diese Worte klingen größer als sie sind. Konkret kann jede*r dabei mitwirken, einerseits Abschiebungen zu problematisieren (wir versuchen in diesem Dossier konkrete Optionen vorzustellen) und, wenn er*sie die Möglichkeit hat, sich persönlich von der nach wie vor verheerenden Lage an den EU-Außengrenzen zu überzeugen. Veränderung beginnt in den Köpfen und diese Veränderung kann nur durch Kommunikation und Gespräche – durch Politik – zwischen den Menschen in ihrer Vielfalt gelingen. Chancen auf Veränderung beziehungsweise Wirkung bestehen. Der konkrete Fall der Sammelabschiebung nach Afghanistan im Dezember 2016 wurde ausgesprochen kritisch von der Öffentlichkeit aufgenommen. Die Adressat*innen der Kritik sind die Landesregierungen, denn Abschiebungen liegen in der Verantwortung der Bundesländer. Auch die sächsische Landesregierung kann sich dafür stark machen, eine humane Politik zu führen. Dies kann sie durch den Verzicht auf Abschiebungen, aber auch, lediglich als weiteres Beispiel, durch ein von ihr angestrebtes Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht über die Asylrechtsverschärfungen seit 2015. Das mag naiv klingen im Hinblick

auf das Gebaren des sächsischen Innenministers, aber die Regierung besteht immerhin aus zwei Koalitionspartnern. Ein Umdenken in der sächsischen Innenpolitik ist unbedingt notwendig. Durch zahl-

reiche, teils vom Sächsischen Flüchtlingsrat in die Öffentlichkeit gebrachte Einzelfälle, ziehen wir die folgenden Schlussfolgerungen aus der von Grundrechtsverletzungen geprägten sächsischen Abschiebep Praxis:

- Mit den hohen Abschiebezahlen wollen sich verantwortliche Politiker*innen gegenüber den politischen Gegner*innen von Rechtsaußen profilieren. Das rechtsradikale und menschenfeindliche Original zu kopieren, zahlt sich nicht aus. Alle Anpassung an Rechtsaußen hat der CDU in Wahlergebnissen nichts genützt. Das einzige Resultat war eine scharfe Verschiebung der Rhetorik und des Rechts in Richtung Menschenfeindlichkeit.
- Absolute, unveräußerliche Grundrechte, wie zum Beispiel Artikel 2 und Artikel 6 des Grundgesetzes, spielen keine Rolle wenn Vollzugsbehörden politische Ziele durchsetzen.
- Dies ist eine besorgniserregende Entwicklung. Alle die Exekutive kontrollierenden Gewalten sollten dies zur Kenntnis nehmen und beginnen, entsprechend zu handeln, nachzufragen und zu urteilen.
- Der sächsische Ausländerbeauftragte muss seinen Auftrag überprüfen. Die Belange aller Ausländer*innen sollten sein politisches Agieren leiten.
- Abschiebungen im Allgemeinen sollen ausgesetzt werden! Wir fordern im Besonderen und mit Nachdruck den Abschiebestopp nach Afghanistan. Die Landesregierung plant ebenso, in das Bürgerkriegsland abzuschicken.
- Die sächsische Regierung reißt moralische und legale Grenzen ein. Es ist unsere aller Aufgabe, darauf hinzuweisen – gegenüber Geflüchteten und der sächsischen Öffentlichkeit.

Verwendete Literatur

Arendt, Hannah (2003): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft – Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft, Piper: München

Der Mensch hat nur dann Rechte, wenn er*sie denn Bürger*in eines Staates sei und dieser Staat die Rechte auch gewähre und durchsetze. Menschenrechte seien somit aber nur Bürgerrechte. Diejenigen, die nicht mehr auf den Schutz des Staates zählen können oder ihn gar fürchten müssen, seien auf ihr Menschsein schutzlos zurückgeworfen. Es ist nach Auschwitz nicht mehr davon auszugehen, dass allein das Mensch-Sein das Rechte-Haben begründe. Es brauche also ein neues Recht, welches sich grundsätzlich von Bürgerrechten unterscheidet – das Recht, Rechte zu haben.

→ Was dieses Recht, Rechte zu haben genau bedeutet, erklärt → Förster, Jürgen

Arendt, Hannah (2011): Über die Revolution, Piper: München

Arendts Vergleich der Amerikanischen und Französischen Revolution (mit Verweisen auf die Russische) nutzt sie, um das zu erstrebende Ziel einer Revolution zu definieren. Es ist nicht die Befreiung von einem als unrechtmäßig erachtetem Regime, der bloße Umsturz. Dies sei lediglich ein negativer Freiheitsbegriff, Freiheit von etwas. Viel mehr gehe es bei einer Revolution um den Neuanfang, um die Schaffung einer neuen Ordnung, einer Verfassung, in der die positive Freiheit, die Freiheit zu handeln, gewahrt werde. Dem Verständnis von Revolutionen wie

es in Europa vorherrsche, wohne ein ausgesprochen destruktives Element inne. Ein Verständnis was sich auf die Notwendigkeit berufe, auf das, was getan werden muss, lege den Grundstein für den Krieg, für die Zerstörung. Revolution dagegen fußt auf Freiheit. Freiheit müsse darauf drängen, immer wieder den Neuanfang zu schaffen.

Bauman, Zygmunt (1998): Globalization – The Human Consequences, Polity Press: Cambridge

Wie Globalisierung bisher nur der Bewegungsfreiheit der Privilegierten gedient hat und die Menschheit heute in „tourists and vagabonds“ geteilt ist, beschreibt Zygmunt Bauman. Nur einer der Mechanismen, die dazu führen: das allmähliche Verschwinden von Einreisevisa bei gleichzeitiger Verstärkung der Pass- und damit der Immigrationskontrollen.

„Die einen [die Tourist*innen] reisen freiwillig und haben Spaß dabei, [...] werden zum Reisen verführt oder verleitet und werden mit einem Lächeln und offenen Armen willkommen geheißen. Die zweiten [die „Vagabunden“] reisen verstoßen, fast illegal. Manchmal zahlen sie mehr für das stinkende Zwischendeck eines seeuntauglichen Boots als andere für ihren Business-Class- vergoldeten Luxus zahlen – und sie werden verpönt, und, sollten sie glücklos sein, inhaftiert und direkt abgeschoben sobald sie angekommen sind.“ (Ebd. 89)

Original: „The first [the tourists] travel at will, get much fun from their travel [...] are cajoled or bribed to travel and welcomed with smiles and open arms when they do. The second [the „vagabonds“] travel surreptitiously, often illegally. Sometimes paying more for the crowded

steerage of a stinking unseaworthy boat than others pay for business-class gilded luxuries – and are frowned upon, and, if unlucky, arrested and promptly deported, when they arrive.“ (Ebd.: 89)

Förster, Jürgen (2009): Das Recht auf Rechte und das Engagement für eine gemeinsame Welt – Hannah Arendts Reflexionen über die Menschenrechte, HannahArendt.net – Zeitschrift für politisches Denken, Nov. '09, Ausg. 1, Band 5: Berlin, URL: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/146/258>(abgerufen am 15.01.17)

Wenn Arendt Menschenrechte ablehnt, da sie nur als Bürgerrechte wirken, wie soll dann ein Recht, Rechte zu haben wirken? Arendt will dieses Recht, Rechte zu haben, gar nicht in Gesetzesform gießen, es also verfassen, institutionalisieren – denn dann bräuchte es ja wieder einen Staat, der sie für eine Gruppe (nicht die ganze Menschheit) durchsetzt. Das Recht, Rechte zu haben wäre damit wieder nur Bürgerrecht. Das Recht, Rechte zu haben, versteht sie allerdings auch nicht als vorstaatlich/ naturgegeben/ gottgegebenen/ metaphysisch – dieses Verständnis hat sich ja in Auschwitz als unbrauchbar erwiesen, wo Menschen nur noch auf ihr Mensch-Sein zurückgeworfen waren. Arendt sieht das Recht, Rechte zu haben als Leitlinie des politischen Handelns an. Für Menschenrechte einzutreten heiße immer, politisch zu sein. Die Voraussetzung für Politik sind wiederum zwischenmenschliche Beziehungen.

„[...] die Menschenrechte [sind] kein unverbrüchliches, qua Geburt verbürgtes Eigentum der Individuen [...]. Vielmehr sind sie Ausdruck einer spezifischen

menschlichen Beziehung, die stetig erneuert und gepflegt werden muss, so dass ihre Geltung und Beachtung ständiger Auftrag zur Sorge ist. Die Menschen müssen dafür Sorge tragen, dass die Menschenrechte in der Welt erscheinen, dass sie Wirklichkeit und praktische Wirksamkeit erlangen.“ (Ebd.)

Oulios, Miltiadis (2015): Blackbox Abschiebung – Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik, Suhrkamp: Berlin

Dass Abschiebungen eine Seite von Asyl- und Migrationspolitik ist, die bewusst aus der öffentlichen Wahrnehmung ferngehalten werden sollen, zeigt Miltiadis Oulios in dieser umfassenden Recherche. Sein Anliegen: eine politische Diskussion um Abschiebungen anzustoßen, die über die Empörung über den Einzelfall hinausgeht, denn nur so könne Veränderung entstehen.

Sternhell, Zeev (2010): The Anti-Enlightenment Tradition, Yale University Press: Yale

Im 18. Jahrhundert findet Sternhell die Ursprünge nationalistischen Denkens und zeigt die Anti-Aufklärungstradition von organischen Nationen, von Volkskörpern, bis in unsere Zeit auf. Sternhell erkennt im Nationalismus eine Ablehnung der universalen Menschenrechte und des Rechtsstaats – die Mechanismen, die das Individuum schützen sollten. Er schließt mit den Worten:

„Fortschritt mag nicht stetig verlaufen, Geschichte mag im Zickzack verlaufen, bloß heißt das nicht, dass die Menschheit der Chance vertrauen, sich der Ordnung der Stunde fügen und soziales Übel ak-

zeptieren sollte als wären all dies Naturgegebenheiten und nicht das Ergebnis des Verzichts auf Vernunft. Um zu verhindern, dass die Menschen des 21. Jahrhunderts in eine neue Eiszeit der Resignation sinken, ist die Vision der Aufklärung vom Individuum als Gestalter*in seiner oder ihrer Gegenwart und damit ihrer Zukunft unersetzbar.“ (Ebd.: 443)

Original: „Progress may not be continuous, history may advance in zigzags, but that does not mean that humankind must trust to chance, submit to the regime of the hour, and accept social evils as if they were natural phenomena and not the result of an abdication of reason. To prevent people of the twenty-first century from sinking into a new ice age of resignation, the Enlightenment vision of the individual as creative of his or her present and hence of his or her future is irreplaceable.“ (Ebd.: 443)

Vowinckel, Annette (2001): Geschichtsbegriff und Historisches Denken bei Hannah Arendt –Dissertation eingereicht am Simon-Dubnow-Institut Leipzig, Köln: Böhlau Verlag

Arendts Geschichtsbegriff ist fragmentarisch, das heißt, jeder Mensch bringt aus seiner*ihrer Erfahrung heraus einen eigenen Blick auf die Welt mit. Seine*ihre Geschichte/n (die Fragmente) ermöglichen erst das Gespräch zwischen den Menschen, die verschiedene Erfahrungen gemacht haben und somit vielfältig sind. Erst aus dem Gespräch entsteht Handeln und somit Politik. Die Erfahrungen des 20. Jahrhunderts waren aus Arendts Sicht eindeutig: die „Hölle auf Erden“ wurde in Auschwitz verwirklicht, „Hölle“ definiert als das komplett überflüssig gemachte Individuum, das es nun zu vernichten galt. Außerdem wurde das

mögliche Ende der Menschheit mit den Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki vor Augen geführt. Mit Blick auf diese Erfahrungen ist Arendts Schlussfolgerung eindeutig: die Menschheit muss den Totalitarismus um ihrer selbst Willen abwenden, indem sie die ihr innewohnenden Fähigkeiten der Vielfältigkeit, des Gesprächs, des Handelns und damit der Politik erhält. Arendt vertraut dabei der Menschheit, immer wieder aufs Neue einen politischen Raum abseits solcher ruinöser Prozesse zu gründen.

Rechtliche Hinweise



In Deutschland sind die Bundesländer für den Vollzug der Abschiebung verantwortlich, konkret werden sie durch die den Landesinnenministerien unterstehenden Ausländerbehörden im Zusammenspiel mit der jeweiligen Landesdirektion organisiert. Bis es soweit kommt, müssen die Behörden allerdings einen langen Weg gehen.

Vorkehrungen im Asylverfahren – Die Anhörung

Mit der Asylantragstellung befinden sich Geflüchtete im Besitz einer vorläufigen Aufenthaltsgestattung. Bereits im Asylverfahren können Vorkehrungen getroffen werden, die eine Abschiebung unwahrscheinlicher werden lassen. Herzstück des Asylverfahrens ist die Anhörung, hier können Geflüchtete alle Fluchtgründe vorbringen. Es ist zu empfehlen, eine unabhängige Beratungsstelle aufzusuchen um Hinweise und Tipps für die Anhörung zu erhalten. Die Beratungsstellen bereiten auf häufige Fragen vor, die Fluchtgeschichte kann erzählt, die Erzählung geübt werden. Dies ist von besonderer Relevanz, da das BAMF in den Begründungen seiner Bescheide häufig mit der Glaubhaftmachung argumentiert (was es aber wieder konterkariert indem anhörende und entscheidende Person nicht mehr in Personalunion einen Fall bearbeiten).

Jede*r Asylsuchende hat das Recht auf den Beistand einer Vertrauensperson in der Anhörung. Der Beistand hat das

Recht zu intervenieren, sollte der*die Anhörende Widersprüche und Ungereimtheiten nicht auflösen. Ebenso kann der Beistand den*die Anhörende bitten, ergänzende Fragen zu stellen. In jedem Fall sollte die Rückübersetzung des Protokolls erfolgen. Wenn der*die Anhörende dies zu übergehen versucht, kann darauf bestanden werden! Auch auf den*die dolmetschende Person ist zu achten, oftmals mangelt es hier an Professionalität. PRO ASYL informiert umfassend zur Anhörungs- und Entscheidungspraxis des BAMF sowie zur Qualität der Bescheide. Die Behörde muss sich momentan in all diesen Aspekten ihrer Arbeit massive Kritik gefallen lassen. Gemeinsam mit weiteren Organisationen hat PRO ASYL ein [Memorandum](#) veröffentlicht, in welchem grundlegende Defizite der BAMF-Arbeit anhand dokumentierter Einzelfälle aufgezeigt werden.

Auch Menschen aus Ländern, die als „sicher“ eingestuft sind beziehungsweise deren Anerkennungsquote gering ist, sollten sich gut auf die Anhörung vorbereiten. Das Anhörungsprotokoll kann eine wichtige Rolle im Verwaltungsgerichtsverfahren spielen.

Eine mehrsprachige [Broschüre](#) von asyl.net informiert noch einmal umfassend zu Anhörungen. Ebenso zu empfehlen ist der mehrsprachige [Film](#) zum selbigen Thema des Kölner Flüchtlingsrats und weiterer Kölner Initiativen.

Nach Erhalt des Bescheids –

Ratsamerweise sollten die Perspektiven in folgender Reihenfolge erwogen werden:

1. Klage am Verwaltungsgericht (Zuständigkeit steht im Rechtsbehelf des Bescheids), gegebenenfalls anschließende Klage am Oberverwaltungsgericht
2. Überprüfung aufenthaltsrechtlicher Regelungen (siehe unten)
3. Überprüfung auf Stellen eines Asylfolgeantrags
4. Überprüfung auf Stellen eines Härtefallantrags in der Härtefallkommission (siehe unten)

Klage am Verwaltungsgericht

Mit der Zustellung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Datum auf dem gelben Umschlag vermerkt, unbedingt aufheben) beginnt die Klagefrist. Bei einfacher Ablehnung oder Teilablehnung (d.h. dass zum Beispiel nur der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde) beträgt die Klagefrist zwei Wochen. Bei einer offensichtlich unbegründeten Ablehnung ist nur eine Woche Zeit. Die Frist sowie das zuständige Verwaltungsgericht sind im Rechtsbehelf vermerkt.

Die Klage selber kann von der nächsten Asylberatungsstelle verfasst werden. Alternativ hat das zuständige Verwaltungsgericht eine Klageerhebungsstelle.

Zudem ist eine Klagebegründung mit einzureichen. Asylberatungsstellen verfassen in der Regel keine Begründungen. Hierfür muss ein*e Anwalt*in aufgesucht werden, die Beratungsstellen unterstützen bei der Vermittlung und beantworten Fragen zur Finanzierung.

Bei Dublin-Fällen (im BAMF-Bescheid ist eine „unzulässige Ablehnung vermerkt“) sollte eine Asylberatungsstelle kontaktiert werden um abzuwägen, ob überhaupt geklagt werden soll.

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Drei Fragen sind relevant wenn die im Folgenden aufgezeichneten aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten erwogen werden:

1. Wie lang hält sich die Person bereits in Deutschland auf?
2. Hat die Person berufliche Qualifikationen oder wissenschaftliche Abschlüsse?
3. Gibt es Abschiebehindernisse?

§25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Voraussetzungen sind

- ein ununterbrochener, vierjähriger Aufenthalt in Deutschland,

- der Besuch einer Schule oder der Erwerb eines Schul- oder Berufsabschlusses in diesen vier Jahren,
- die Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres und
- wenn „es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.“
- Außerdem sollten keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er*sie sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.

§25b AufenthG: Aufenthalt bei nachhaltiger Integration

Die Voraussetzungen hier sind

- ein ununterbrochener achtjähriger Aufenthalt in Deutschland, lebt ein minderjähriges Kind in der häuslichen Gemeinschaft, genügen sechs Jahre.
- Der Lebensunterhalt sollte überwiegend gesichert sein oder es auf Grund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Lebenssituation zu erwarten sein, dass dies in der Zukunft erfolgen kann.
- Deutschkenntnisse sollten mindestens auf A2-Niveau vorhanden sein,
- sollten Kinder im schulpflichtigen Alter in der Familie leben, muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden.
- Außerdem muss der*die Betroffene sich diesmal zur freiheit-

lich demokratischen Grundordnung bekennen (Unterschied zu §25a!) und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen.

§25 Abs. 5 AufenthG: Vorliegen von Abschiebehindernissen

Wenn tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse bestehen und diese auf absehbare Zeit auch nicht entfallen werden, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Hierfür dürfen keine Erkenntnisse bestehen, wie lange das Ausreisehindernis noch bestehen wird. Wenn zum Beispiel die Wartezeit bei der Passbeschaffung erwartungsgemäß unbestimmbar lang ist, ist die Voraussetzung für Unabsehbarkeit bereits erfüllt (vgl. Hofmann 2016: 499).

Wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Dafür darf die Ausländerbehörde aber kein Verschulden an der nicht erfolgten Ausreise erkennen. Das wird sie dann tun, wenn sie davon ausgeht, dass die betroffene Person falsche Angaben gemacht hat, über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat oder Ausreisehindernisse nicht von sich aus beseitigt hat obwohl es zumutbar gewesen wäre.

§18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt, kann die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilen, wenn ihr die berufliche Qualifikation entspricht. Die Bundesagentur entscheidet ohne Vorrangprüfung, das heißt, es wird nicht geprüft, ob deutsche oder andere EU-Staatsbürger*innen die Stelle annehmen könnten. Die Erlaubnis kann erteilt werden wenn

- eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium absolviert wurde oder
- seit zwei Jahren der Qualifikation entsprechend ununterbrochen in Deutschland eine Beschäftigung ausgeübt wurde und der Abschluss an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde oder
- seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland als Fachkraft gearbeitet wurde, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Außerdem muss der Lebensunterhalt im letzten Jahr für den gesamten Haushalt nicht durch öffentliche Mittel finanziert worden sein.

Weiterhin muss man über ausreichend Wohnraum verfügen, die Deutschkenntnisse sollten sich auf B1-Niveau befinden, die Ausländerbehörden dürfen nicht über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht worden sein. Es darf

kein Kontakt zu extremistischen und terroristischen Gruppen bestehen, auch dürfen sie nicht anderweitig unterstützt werden. Darüber hinaus darf keine Verurteilung auf Grund vorsätzlicher Straftaten vorliegen; die Ausnahme liegt bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz begangen werden können.

WICHTIG: Die Hürden für eine Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG sind recht hoch. Wenn ein Asylantrag gestellt und abgelehnt wurde und keine Rechtsmittel mehr möglich sind (der Asylantrag also unanfechtbar abgelehnt ist), dann müssen die Betroffenen:

- zunächst in ihren Herkunftsstaat freiwillig ausreisen (§10 Abs. 3 Satz 1)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Ausländerbehörde sicherstellen
- Vor Ausreise die zehnmönatige Wiedereinreisesperre auf den Tag der Einreise zu verkürzen. Gute Vorbereitung ist also nötig, hier in jedem Fall eine Asylberatungsstelle kontaktieren.

§60a Abs. 2. Satz 4 AufenthG: Die Ausbildungsduldung

Die sogenannte Ausbildungsduldung wurde mit dem „Integrationsgesetz“ im Juli 2016 verabschiedet. Zunächst sei gesagt, dass der entsprechende Satz im Gesetz eine „Ist-Regelung“ darstellt, sind also die Voraussetzungen erfüllt, muss

die Duldung erteilt werden (s.u. warum das in der Praxis nicht der Fall ist).

Die wichtigste Voraussetzung ist, dass eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen wurde oder aufgenommen wird. Die Ausländerbehörde hat also keinen Ermessensspielraum, dennoch kommt es dazu, dass manche Ausländerbehörden die Zustimmung zur Erteilung der Ausbildungsduldung verweigern. In jedem Fall muss sich die Behörde hierfür rechtfertigen, wenn mit der*dem Sachbearbeiter nicht argumentiert werden kann, sollte eine schriftliche Stellungnahme verlangt werden, um die Gründe zu erläutern. Auch eine Klage kann erhoben werden. Auch hier können Beratungsstellen und gegebenenfalls Anwält*innen kontaktiert werden.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Hier öffnet sich ein Schlupfloch für die Landesregierungen, denn was konkrete Maßnahmen tatsächlich sind, wird nicht definiert. Die bayerische Landesregierung sieht bereits einfache Terminvorladungen als Maßnahmen an, die Abschiebung vorzubereiten. Links zu Verwaltungsgerichten, die diese Auffassung in ihren Urteilen nicht teilen, finden sich auf der Website von PRO ASYL in einer umfassenden Info zur Ausbildungsduldung. Die Bundesländer Niedersachsen und Rheinland-Pfalz haben ihre Ausländerbehörden angewiesen, die Regelung im Sinne des Gesetzes und der Betroffenen ausulegen. Die Erfahrungen, die wir bereits sammeln konnten, zeigen, dass sächsische Ausländerbehörden die Erlaubnis durchaus erteilen. Warum aber die Ertei-

lung der Ausbildungsduldung in der Praxis häufig scheitert zeigt unser Positionspapier welches wir mit mehreren Landesflüchtlingsräten im März 2017 veröffentlichten. Zu finden [hier](#).

Für sechs Monate nach Abschluss der Ausbildung kann die Duldung zum Zweck der Arbeitssuche verlängert werden. Ist die Jobsuche erfolgreich, besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §18a AufenthG (s.o.) für die Dauer von zwei Jahren.

Arbeit schützt vor Abschiebung nicht, theoretisch kann diese immer noch vollzogen werden. Mit der Arbeitsstelle kann Integration bei weiteren Anträgen auf Aufenthaltstiteln belegt werden und gegebenenfalls in der Härtefallkommission eine Rolle spielen.

§60a AufenthG: Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Zunächst: die Duldung ist weder Aufenthalts- noch Niederlassungserlaubnis. Sie wird nur deswegen erteilt, weil tatsächliche oder rechtliche Abschiebehindernisse bestehen (§60a Abs. 2 Satz 2).

Eine Duldung ist immer nur vorübergehend und schützt auch nicht vor Abschiebung. Sie wird in der Regel für drei oder sechs Monate gewährt.

Duldung wegen Unmöglichkeit der Abschiebung (§60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

- Es wird zwischen tatsächlichen und rechtlichen Abschiebehindernissen unterschieden, dabei gelten nur inlandsbezogene Abschiebehindernisse.
- Tatsächliche Abschiebehindernisse bei:
 - Reiseunfähigkeit (siehe hierzu die Hinweise weiter unten zu medizinischen Gutachten)
 - fortdauernder Passlosigkeit oder Nicht-Vorliegen sonstiger erforderlicher Papiere (z.B. Visa)
 - unterbrochenen Verkehrswegen
 - Staatenlosigkeit oder Menschen, deren Aufnahme der gegebenenfalls vorgebliche Herkunftsstaat verweigert hat
- Rechtliche Abschiebehindernisse:
 - Dies sind zunächst die Gründe, die auch im Asylverfahren auf Erteilung eines Abschiebeverbots geprüft wurden (→ zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse, siehe Ausführungen zu §60 Abs. 7 weiter unten).
 - Weiterhin beinhaltet dies den Schutz von Ehe und Familie und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, welche grundgesetzlich verbrieft sind.
 - Zum Schutz der Familie sei hinzugefügt, dass der formale Status der Ehe nicht ausreicht, damit ein Abschiebehindernis anerkannt wird, die Familie muss in einer tatsächlichen Bedarfsgemeinschaft leben. Der Schutz bezieht sich auch auf real bestehende Beistands- und Abhängigkeitsverhältnisse (vgl. Hofmann 2016: 947).
- Eine Unterscheidung in rechtliche und tatsächliche Abschiebehindernisse wird schon deshalb schwierig, wenn zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse berücksichtigt werden, dazu ein kleiner Exkurs auf §60 Abs. 7 AufenthG:
 - Satz 1 verbietet zunächst die Abschiebung, wenn im Zielland eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
 - Außerdem ist es theoretisch immer noch möglich, eine Abschiebung zu untersagen, wenn sich bei Erkrankungen der gesundheitliche Zustand im Zielland auf Grund der dortigen, nicht ausreichenden medizinischen Versorgung verschlechterten würde (§60 Abs. 7 Satz 2). Dieser Abschnitt fiel der Verschärfung durch das im Oktober 2015 inkraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zum Opfer. Siehe hierzu die Ausführungen unter den Hinweisen zu medizinischen Gutachten weiter unten.

- Die Schweizerische Flüchtlingshilfe verfasst regelmäßig sehr hilfreiche Themenpapiere über die Behandlungsmöglichkeiten zu verschiedenen Krankheitsbildern in den einzelnen Herkunftsländern. Auch Verweise auf Berichte weiterer NGOs finden sich dort. Mit solchen Dossiers lässt sich im Einzelfall argumentieren. Ab-rufbar [hier](#) auf der Website.

In Sachsen stellen wir zunehmend fest, dass hiesige Ausländerbehörden nicht einmal mehr die Duldung ausstellen. Es steht aber eindeutig im Gesetz, dass die Duldung auszustellen *ist*. Weder reichen alternative Dokumente wie die „Grenzübertrittsbescheinigungen“ oder der „Aufenthalte ohne Dokumente“ als Identitätsnachweise aus noch haben sie überhaupt irgendeine rechtliche Grundlage im Aufenthaltsrecht. Die Landesregierung argumentiert, es gäbe „Duldungsgründe“. Dies bezweifeln wir. Wenn die Abschiebung zum gegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden kann – auch dann, wenn keine Abschiebehindernisse vorliegen, sondern lediglich die Ausländerbehörde momentan nicht in der Lage ist. – ist die Duldung zu erteilen. Zwar ist die Duldung selber problematisch, doch ohne Duldung ist es noch schwieriger, Wohnung und Arbeit zu finden sowie ein Konto zu eröffnen. Es ist fraglich ob die Aufenthaltstitel nach den §§25 a und b dann überhaupt noch angewendet werden können wenn der Duldungszeitraum unterbrochen wurde.

Siehe hier auch unten die Kleine Anfrage zu „Grenzübertrittsbescheinigungen“.

§60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG: Ermessensduldung

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die Anwesenheit der*s Betroffenen im Bundesgebiet erfordern. Neben der genannten Ausbildungs-duldung sind weitere Gründe, mit denen argumentiert werden kann, die Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist (s. §60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, s. Hinweise zu medizinischen Gutachten unten), ein bevorstehender Schul- oder Berufsabschluss oder die Betreuung eines erkrankten Familienangehörigen. Weitere denkbare Gründe können gegenüber der Ausländerbehörde vorgetragen und argumentiert werden.

Im öffentlichen Interesse ist die Erteilung einer Ermessensduldung, wenn der*die Betroffene als Zeug*in in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren aussagen muss oder Teil eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens ist. Integrationsleistungen oder auch laufende Petitionsverfahren werden bei der Ermessensduldung nicht berücksichtigt.

Die Prüfung der die Aufenthaltstitel und Duldungen betreffenden Sachverhalte ist komplex. Eine Beratungsstelle und ein*e Anwält*in sollte hier unbedingt aufgesucht werden. Gleichzeitig unterliegen die Ausländerbehörden keiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen, wenn die Bedingungen für einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erfüllt sind.

Das bedeutet, dass Menschen abgeschoben werden können, die zum Beispiel die Anforderungen an den §25b auf Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration erfüllen. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. fordert eine solche Informationspflicht ein!

Asylfolgeantrag

Unter Umständen ist es sinnvoll, einen Asylfolgeantrag zu erwägen. Dafür müssen aber neue Gründe vorliegen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bisher nicht geprüft hat, dies können beispielsweise veränderte Bedingungen im Herkunftsland sein. Auch gesundheitliche (physische und psychische) Abschiebehindernisse können gegebenenfalls zumindest einen Abschiebeschutz begründen. Ein Asylfolgeantrag schützt allerdings nicht vor Abschiebung, anders als beim Erstantrag wird keine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens erteilt! Dies geschieht erst wenn das BAMF entscheidet, den Antrag inhaltlich zu prüfen, also nicht formal von vorneherein ablehnt. Deswegen sollte der Folgeantrag von einem Eilantrag auf Aussetzung der Abschiebung begleitet werden, dies ist sehr wichtig! Das Bundesverfassungsgericht hat die Abschiebung eines Menschen nach Afghanistan im Dezember 2016 wegen eines vorliegenden Eilantrags untersagt. Für Folge- wie Eilantrag sollte eine Beratungsstelle und ein*e Anwält*in aufgesucht werden.

Härtefallkommission

Die Antragstellung erfolgt über eines der [Mitglieder](#) der Härtefallkommission.

Wichtig ist, dass keinerlei Rechtsmittel und/ oder Anträge auf Aufenthaltstitel anhängig sind. Generell sollten alle Möglichkeiten eines gesicherten Aufenthalts ausgeschöpft sein. Die Härtefallkommission beschäftigt sich nicht mit Gründen, die bereits durch eine Behörde oder ein Gericht geprüft worden sind. Von Relevanz sind in erster Linie nachgewiesene Integrationsleistungen. Wert gelegt wird auf die sprachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration.

Den Vorsitz der Härtefallkommission hat der Sächsische Ausländerbeauftragte inne. Er hat großen Einfluss darauf, welche Anträge überhaupt angenommen oder positiv beschieden werden. Wir mussten feststellen, dass sich der Ausländerbeauftragte seit dem Amtsantritt des aktuellen Vorsitzenden kaum mehr mit den Belangen von in Sachsen lebenden Ausländer*innen auseinandersetzt. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. als Mitglied der Sächsischen Härtefallkommission ist ernüchert über die Entwicklung, die die Kommission seit 2014 unternimmt. Vor allem die beinahe vollzogene Abschiebung einer Familie aus Waldheim am 01. Dezember 2016, deren Fall der Sächsischen Härtefallkommission vorlag, hat große Verunsicherung hervorgerufen. Unmittelbare Rückführungsmaßnahmen sind nach §4 Abs. 5 Sächsische Härtefallkommissionsverordnung (SächsHFKVO) legalerweise ausgesetzt; nur durch den persönlichen Einsatz des Waldheimer Bürgermeisters konnte verhindert werden, dass Behördenversagen rechtswidrige und für die Betroffenen fatale Ausmaße annahm.

Der Abschiebestopp

§60a Abs. 1 AufenthG: Abschiebestopp

Im Falle akuter Katastrophen im Zielstaat kann ein Abschiebestopp für längstens drei Monate durch das Landesinnenministerium verhängt werden, eine Duldung erfolgt auf Grund §60a Abs. 1 AufenthG. Ein Anspruch besteht nicht. Hilfreich kann hier öffentlicher Druck sein, der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. unterstützt gern Initiativen und Netzwerke in Sachsen, dafür bitte an pr@sfrev.de schreiben oder bei der Öffentlichkeitsarbeit anrufen: 0351/ 33 22 52 35.

Im Paragraphen findet sich auch ein Verweis auf §23 AufenthG. Hier kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Menschen bestimmter Staatsbürgerschaft oder bestimmter Gruppenzugehörigkeit ein Aufenthalt gewährt werden kann. Die Aufnahme erfolgt aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder wenn politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewahrt werden sollen.

Abschiebestopp für Rom*nja

Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. fordert im Falle der Rom*nja, zumeist aus den Westbalkanstaaten geflohen, eine solche Aufenthaltsgewährung von der sächsischen Landesregierung ein. Die Lage der Rom*nja in den Westbalkanstaaten ist durch Verfolgung und Diskriminierung gekennzeichnet. Ihre politische und soziale Exklusion bedingt übermäßige Armut mit Folgen für Gesundheit und Lebenser-

wartung. Völkerrechtliche und humanitäre Gründe sind gegeben, das politische Interesse ergibt sich aus der historischen Verantwortung der Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reichs für die im Porajmos begangenen Verbrechen. Der Völkermord an den Sint*ezze und Rom*nja wird heute auch von hochoffizieller Seite betrauert, ein Mahnmal wurde in Berlin errichtet. Dass das Erinnern aber nicht in konkrete Verbesserungen in der Lebenssituation vor allem der europäischen Rom*nja mündet, ist ein Versagen der europäischen Gemeinschaft im Allgemeinen und der Bundesrepublik im Besonderen. Es grenzt im Jahr 2017, also 72 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau am 27. Januar 1945, nahezu an Hohn. Den Landesinnenministern wäre es ein Leichtes, den §23 AufenthG anzuwenden.

Hinweise zu medizinischen Gutachten

Der zentrale Paragraph hier ist §60a Abs. 2c AufenthG. Auch dieser wurde durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom Oktober 2015 massiv verschärft. So wird jetzt pauschal vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der*die Betroffene muss nun seine*ihre Erkrankung „glaubhaft machen“, also durch eine ärztliche Bescheinigung zu zertifizieren. Dabei sind die Ansprüche an die Bescheinigung und damit der Arbeitsaufwand für Ärzt*innen enorm gestiegen. Der Deutsche Anwaltsverein schreibt hierzu:

„Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist von verfassungswegen effektiv zu gewährleisten. Dies verbietet dem Gesetzgeber auch Verfahrensregeln, die dieser Gewährleistung entgegenstehen. Daher kann der Schutz nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Art der ärztlichen Bescheinigung vorgelegt wird. Ein Fehlen einer solchen Bescheinigung lässt eine lebensbedrohliche Abschiebung nicht verfassungsgemäß werden. Es bleibt auch hier beim Amtsermittlungsgrundsatz [d.h. die Verpflichtung einer Behörde, die Gründe für jede Entscheidung zu benennen und den Sachverhalt ohne Antrag aufzuklären]“ (DAV 2016: 15)

Grundrechte, wie das Recht auf körperliche Unversehrtheit, sind absolut und nicht durch politische Ziele, wie hohe Abschiebezahlen, relativierbar. Dies ist eine verfassungswidrige Regelung und macht – sollte der politische Wille die Rücknahme weiterhin unwahrscheinlich erscheinen lassen – ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht zu den Asylrechtsverschärfungen seit 2015 umso notwendiger.

Psychotherapeutische Gutachten spielen in §60a Abs. 2c AufenthG leider nur eine marginale bis keine Rolle, da der Paragraph die Einschränkung „ärztliche Bescheinigung“ zulässt. §1 Abs. 3 Psychotherapeutengesetz über die wissenschaftlich anerkannte Ausübung psychotherapeutischer Verfahren lässt laut Deutschem Anwaltsverein keine Zweifel an der Qualifikation approbierter Psychotherapeut*innen zu.

Die Attestierung einer Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) durch eine*n

Psychotherapeut*in kann also nicht beziehungsweise nur auf sehr unwahrscheinlichem Wege zu einer Duldung führen. Wenn eine Ärztin oder ein Arzt ein solches Gutachten ausstellt, sollte dies so detailliert wie möglich sein, da sich Ausländerbehörden bei PTBS enorm skeptisch zeigen.

Wenn aber ein psychotherapeutisches Gutachten vorliegt, sollte es auch eingereicht werden. Es gibt Urteile von Verwaltungsgerichten, die die Stellung von psychotherapeutischen Gutachten stärken. Beispielsweise argumentierte das Obergericht Nordrhein-Westfalen, dass Psychotherapeut*innen durchaus „aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation befähigt [sind], psychische Erkrankungen, mithin auch posttraumatische Belastungsstörungen, zu diagnostizieren.“ (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. Dezember 2008, Az. 8 A 3053/08.A). Auch hier gilt wieder: sucht eine Beratungsstelle auf. Andere Gerichte können anders entscheiden.

Zu beachten ist, dass **amtsärztlichen Gutachten** ein stärkeres Gewicht eingeräumt wird, dies muss die Ausländerbehörde aber begründen. PTBS kann erst nach längeren Therapiezeiträumen diagnostiziert werden, dies stellt meist schon ein Problem dar, vor allem weil die Ausländerbehörde vermuten könnte, der*die Betroffene könnte sein*ihr Abschiebehindernis herbeiführen wollen. Hinzu kommt, dass allein schon die Ankündigung der Abschiebung eine Retraumatisierung indizieren kann. Wird diese diagnostiziert, stellen Ausländerbehörden häufig erneut unbegründete Verdächtigungen an (vgl. Hofmann 2016: 945ff).

Die **ärztliche Bescheinigung** muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- die Methode der Tatsachenerhebung
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)
- der Schweregrad der Erkrankungen und die Folgen, die sich nach ärztlicher Begleitung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

Neben diesen ausgesprochen hohen Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung muss das Gutachten „unverzüglich“ der Ausländerbehörde zugesandt werden. Der Niedersächsische Flüchtlingsrat schreibt, unverzüglich sei im Sinne von zwei Wochen zu verstehen. Erfolgt die Zusendung an die Ausländerbehörde nicht innerhalb dieser Frist, darf die Ausländerbehörde die Bescheinigung nicht mehr berücksichtigen! Liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Auch wenn begründet werden kann, dass unverschuldet verspätet zugesandt wurde, gilt eine Ausnahmeregelung. Die Bescheinigung wird nicht berücksichtigt, wenn der Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung nicht nachgekommen wird, der *die Betroffene ist auf diese Pflichten sowie die Folgen bei Verletzung hinzuweisen.

Die Anforderungen an ärztliche Atteste hat der Rechtsanwalt Henning J. Bahr

noch einmal zusammengefasst, veröffentlicht vom AnwälteHaus. Zu finden [hier](#).

Wie bereits angesprochen **sind zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse durch gesundheitliche Gründe** feststellbar, der Gesetzgeber hat allerdings den entsprechenden §60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erheblich verschärft. So müssen die Krankheiten inzwischen schon lebensbedrohlich oder schwerwiegend sein, damit das Abschiebehindernis auf Grund einer zu erwartenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes wegen der medizinischen Versorgung im Zielland festgestellt werden kann. Der Gesetzgeber beschließt pauschal, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht der Versorgung der Bundesrepublik entsprechen muss (Satz 3). Außerdem genügt es, wenn die medizinische Versorgung nur in einem Teil des Zielstaates verfügbar ist, damit die Abschiebung vollzogen werden kann. Der Deutsche Anwaltsverein hält diese Regelungen in einer Stellungnahme zum im Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz für verfassungswidrig und verweist auf Artikel 2 GG zur körperlichen Unversehrtheit.

Obwohl es diese Einschränkungen gibt: **das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist absolut**. Es kann nicht sein, dass es durch einen unmenschlichen Paragraphen ausgehöhlt wird. Der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. will dies problematisieren, dafür ist aber eine umfassende Dokumentation nötig, um in der Öffentlichkeit argumentieren zu können. Mit einer kritischen Zahl an Einzelfällen lässt sich beständig öffentlicher Druck aufbauen. Wir sind hier auf eure Mithilfe angewiesen. Noch einmal die Kontaktdaten der Öffentlichkeitsarbeit: pr@sfrev.de //

0351 / 33 22 52 35. Da es sich hier um besonders sensible Daten handelt, sollte nach der ersten Kontaktaufnahme verschlüsselt kommuniziert werden.

Kirchenasyl

Kirchenasyl macht in erster Linie bei Dublin-Fällen Sinn. Da eine sechsmonatige Frist für die Abschiebung in den EU-Mitgliedsstaat gilt, ist Deutschland nach Ablauf der Frist für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig. Im Kirchenasyl, in dem meist allerdings die Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt ist, kann eine solche Frist ausgeharrt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung in Dublin-Fälle und jene Fälle, die unter die sogenannte Drittstaatenregelung fallen. Ein Dublin-Fall liegt vor, wenn ein*e Schutzsuchende*r einen Asylantrag stellt, in Deutschland das BAMF den Antrag aber als unzulässig ablehnt da ein anderer EU-Mitgliedsstaat laut Dublin-Verordnung zuständig ist. Dublin-Verfahren finden in folgenden Fallkonstellationen statt:

- Wenn in einem anderen Dublin-Staat noch ein Asylverfahren läuft.
- Wenn der Asylantrag in einem anderen Dublin-Staat abgelehnt wurde.
- Wenn ein anderer Dublin-Staat einen nationalen Schutzstatus hat und der Asylantrag abgelehnt wurde.
- Wenn bisher kein Asylverfahren in irgendeinem Dublin-Staat eröffnet wurde, der*die Betroffene

aber durch einen anderen Dublin-Staat reiste.

Die Drittstaatenregelung dagegen greift bei Menschen, die in einem Dublin-Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden oder den subsidiären Schutzstatus erhalten haben. Kirchenasyl ist in diesen Fällen nicht sinnvoll.

Beratung zu Kirchenasyl bietet in Sachsen unter anderem der Ausländerbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Albrecht Engelmann, an. Der Kontakt findet sich [hier](#).

Kirchenasyl könnte übrigens durch die geplante Reform der Dublin-Verordnung der EU, bekannt als Dublin IV, obsolet werden. Genau diese sechsmonatigen Fristen sollen dann abgeschafft werden. Ein Zuständigkeitswechsel zwischen den Mitgliedsstaaten wird somit ausgeschlossen. Die EU wird so das Phänomen der refugees in Orbit in Kauf nehmen. Geflohene Menschen können auch nach Jahren noch in Länder wie Bulgarien, Ungarn oder Italien abgeschoben werden – alles Länder, die überfordert sind und/oder aktiv Menschenrechtsverletzungen an Schutzsuchenden begehen. Indem die EU-Mitgliedsstaaten die Verantwortung für Schutzsuchende zerstreuen, werden Menschen nur dort Zugang zu Asylverfahren haben, in denen keine menschenwürdigen Überlebenschancen vorherrschen. PRO ASYL informiert [hier](#) umfassend zu Dublin IV und der Kritik daran.

Sind alle Optionen erschöpft...

...und der*die Betroffene ist unmittelbar von Abschiebung bedroht, gilt es, folgende Hinweise im Hinterkopf zu behalten:

Geflüchtete, die mit Abschiebung konfrontiert werden, sind nach wie vor **freie Menschen!** Auch wenn die Polizei als zu mächtig erscheint, können sie nach wie vor widersprechen, eigene Entscheidungen treffen und sich frei bewegen. Dabei benötigen sie Unterstützung.

Wünsche und Pläne der Betroffenen ernst nehmen, aber auch Grenzen und Risiken aufzeigen und akzeptieren. Abschiebungen sind häufig traumatisierend, vor allem für Kinder. Aktionen durch Unterstützer*innen sollten daher immer mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Öffentlich Stellung beziehen: Im Bekanntenkreis oder in der Öffentlichkeit mit Redebeiträgen, Leserbriefen, Demonstrationsteilnahmen auf das Problem aufmerksam machen und gegen Abschiebungen eintreten. Die Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. unterstützt derlei Anliegen. Unser Ziel ist eine umfassende Dokumentation von Abschiebungen, um sie als staatlichen Gewaltakt problematisieren zu können.

Die Nummer unserer Asylberatung in Dresden auf dem Dammweg 4 lautet 0351/ 33 22 12 73, die der Asylberatung in Chemnitz auf der Henriettenstraße 5

0371/ 90 31 33. Unsere Mitarbeiter*innen beantworten gern weitere Fragen und vereinbaren gegebenenfalls einen Beratungstermin.

Abschiebungen nach Afghanistan

Im Zusammenhang mit der im Dezember 2016 erstmals seit zwölf Jahren stattgefundenen Sammelabschiebung nach Afghanistan hat PRO ASYL wichtige Hinweise für die Anhörung zusammengestellt, zu finden [hier](#). Vor dem Hintergrund immer weiterer Abschiebungen nach Afghanistan hat der Bayerische Flüchtlingsrat Hinweise auf [Dari](#) und [Paschtu](#) zusammengefasst. Weitere Hinweise in Deutsch, Englisch und Farsi auf unserer [Website](#).

Abschiebungen aus Schulen

In Bayern häufen sich in letzter Zeit Fälle von Abschiebungen, bei denen die Polizei und Ausländerbehörden in den Schulen erscheinen, um betroffene Schüler*innen aus dem Unterricht holen zu lassen. Daher hat die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zusammen mit dem Münchner Anwalt Hubert Heinold einen rechtlichen Leitfaden erstellt, damit sich Lehrkräfte rechtssicher gegen die dann geforderte Mitwirkung zur Wehr setzen können. Der Leitfaden [hier](#).

Verwendete Quellen

Der „Leitfaden für Flüchtlinge“ des Flüchtlingsrats Niedersachsen gibt einen sehr detaillierten und umfassenden

Überblick über die hier vorgestellten Aufenthaltstitel und Möglichkeiten zur Erlangung einer Duldung und informiert über weitere wichtige Aspekte, die geflüchtete Menschen betreffen. Ausführlich wird beispielsweise auf das Asylverfahren eingegangen. Ein Großteil der hier wiedergegebenen Informationen basiert auf dem Leitfaden. [Hier](#) der Link.

Hofmann, Rainer M., Hrsg. (2016): NomosKommentar Ausländerrecht, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden

Deutscher Anwaltsverein, Hrsg. (2016): Stellungnahme 4/2016 zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II), URL: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981> (Zugriff am 02.01.2017)

Informationen zu Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Was ist Abschiebungshaft?

Abschiebungshaft ist das härteste Mittel zur „Sicherung der Abschiebung“, wenn Menschen vollziehbar ausreisepflichtig sind und Bundespolizei bzw. die Abschiebung organisierende Ausländerbehörde den Eindruck haben, dass sich eine Person der Abschiebung entziehen will. Sie kann sowohl angewendet werden, wenn eine Abschiebung in ein Herkunftsland angeordnet ist als auch, wenn eine Zurschiebung in einen europäischen Staat laut Dublin-III-Verordnung vorgesehen ist. Da Haft den stärksten Zugriff auf eine Person darstellt, muss sie richterlich verordnet werden. Dazu stellen Ausländerbehörden und Bundespolizei Anträge bei den zuständigen Amtsgerichten.

Abschiebungshaft wird durch §62 AufenthG geregelt.

In Sachsen wurden im Jahr 2013 232 Personen in Abschiebungshaft genommen (Quelle: [dnn](#)). Gerade in Sachsen sind die Mehrzahl der in Abschiebungshaft genommenen Menschen beim Grenzübertritt ohne gültige Übertrittspapiere bzw. Aufenthaltspapiere für die BRD aufgegriffen worden. Weil sie über keinen festen Wohnsitz verfügten, wurde ange-

nommen, dass nur durch die Inhaftierung der behördliche Zugriff und somit die Abschiebung gesichert werden kann. Ein anderer Grund für eine Inhaftierung kann sein, dass ein Aufenthaltstitel ausläuft (bspw. durch negativ beschiedenen Asylantrag) und eine Person nicht „freiwillig“ ausreist.

In der JVA Dresden wurde bis Dezember 2013 in 24 Haftplätzen Abschiebungshaft für Männer durchgeführt. Dies war jedoch auf Basis der Rückführungsrichtlinie ([Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments](#)) seit Dezember 2008 rechtswidrig. Die Richtlinie schreibt eine Trennung der Straf- und Untersuchungsgefangenen von den Abschiebungsgefangenen vor („Trennungsgebot“). Dies führte zu deutlichen Einschränkungen der Haftbedingungen bzgl. Kommunikationsmöglichkeiten (Verbot von privaten Handys), „Freizeit“- und Besuchsmöglichkeiten. Seit Dezember 2013 werden Abschiebungsgefangene, deren Haft von Sächsischen Behörden veranlasst wurde, jedoch in Berlin Köpenick und Eisenhüttenstadt (Brandenburg) untergebracht.

Die Broschüre [„Schutzlos hinter Gittern“](#) von Pro Asyl gibt eine Übersicht (Stand 2013) über die Haftbedingungen im Bereich der Abschiebungshaft für die gesamte BRD. Die Flüchtlingsräte Brandenburg und Schleswig-Holstein sowie die Humanistische Union erläutern in der Broschüre [„Haft ohne Straftat“](#) Fakten und Argumente gegen die Abschiebungshaft.

Was ist der Unterschied zwischen Abschiebshaft und Ausreisegewahrsam?



Der Dresdner Hammerweg. Hier sollen Ausreisegewahrsam und Abschiebshaft vollzogen werden.

Der auffälligste Unterschied ist die Haftdauer: vier Tage sind es maximal beim Ausreisegewahrsam, bis zu zwölf Monate bei der Abschiebshaft (in der Praxis länger). Während beim Ausreisegewahrsam die Abschiebung tatsächlich kurz bevorstehen muss, die Ausländerbehörde also Papiere, Flüge usw. organisiert haben muss, ist dies bei der Abschiebshaft nicht erforderlich, es muss noch nicht einmal über die Entscheidung zur Ausweisung getroffen worden sein (Vorbereitungshaft). Anderenfalls kann ein Mensch auch dann in Abschiebshaft kommen, wenn er*sie wegen unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Abschiebungsanordnung nach §58a AufenthG ergangen ist, die Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Menschen nicht ausfindig machen kann, der Mensch bei einem angekündigten Abschiebungstermin nicht angetroffen wurde, er*sie sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder Fluchtgefahr besteht (Sicherheitshaft).

Beim Ausreisegewahrsam dagegen muss die Ausreisefrist abgelaufen sein und gesetzliche Mitwirkungspflichten müssen

verletzt und über Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht worden sein. Der bundesdeutsche Paragraph 62b AufenthG, der den Ausreisegewahrsam ermöglicht, ist aber selbst schon problematisch. Der §2 Abs. 14 im Aufenthaltsgesetz definiert den Tatbestand der Fluchtgefahr. Während die Regelungen zur Abschiebshaft hierauf Bezug nehmen, umgeht der §62b zum Ausreisegewahrsam diese Definition der Fluchtgefahr. Willkür bei der Verhängung des Ausreisegewahrsams ist zumindest zu befürchten.

Der Ausreisegewahrsam in Sachsen

Am 17. Mai 2017 beschloss der Landtag mit den Stimmen von CDU und SPD das Gesetz zum Vollzug des Ausreisegewahrsams. Es ist zunächst ein Provisorium welches durch ein umfassenderes Gesetz, was auch die Abschiebshaft regeln soll, abgelöst wird. Ein Appell an die Mitglieder des Landtags, dem Gesetz nicht zuzustimmen, zeitigte keine Wirkung.

Erstmals sollen in Sachsen Menschen in den Ausreisegewahrsam genommen werden. Ausreisegewahrsam betrifft Menschen, die geflüchtet sind und nun in genau jene Länder abgeschoben werden sollen, in denen ihnen Verfolgung, Not, Diskriminierung und durch strukturelle Ausgrenzung bedingte Armut droht. Ausreisegewahrsam betrifft zudem die Inhaftierung von Schutzberechtigten, von Kindern und Kranken sowie von Familien, die die Landesregierung beabsichtigt, notfalls auch zu trennen. Die sächsische Landesregierung muss das bundesdeutsche Aufenthaltsgesetz nicht anwenden. Sie hat durchaus die Option, politi-

schen Druck gemeinsam mit den Regierungen von Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Rheinland-Pfalz aufzubauen, um die Paragraphen 62, 62a und 62b zu Abschiebehaft, deren Vollzug und Ausreisegewahrsam im Aufenthaltsgesetz zu streichen. Die geplante Umsetzung beider Instrumente, so wie sie das Sächsische Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz momentan vorsieht, widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Rückführungsrichtlinie, dem Grundgesetz und selbst dem bundesdeutschen Aufenthaltsgesetz. Eine Asylrechtsverschärfung jagt die nächste, den Forderungen von rechts soll vorauseilend der Wind aus den Segeln genommen werden, bevor die Gesetze überhaupt Wirkung zeigen können. Menschlichkeit kann bei diesem Tempo nicht Schritt halten. Die ultima ratio – Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam – werden in Gesetzesform gegossen, mildere Alternativen, wie engmaschige Fallbetreuungen, werden nicht berücksichtigt. Wir appellieren an die Abgeordneten des Sächsischen Landtages, dem Sächsischen Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz bei der Abstimmung nicht zuzustimmen und zu verhindern, dass weitere moralische und legale Grenzen in Sachsen eingerissen werden.

Unsere Kritik und Forderungen fußen auf folgenden Punkten:

- Es bestehen erhebliche Zweifel an den seit 2015 vorgenommenen Asylrechtsverschärfungen. Anstelle diese auf Landesebene umzusetzen und voranzutreiben, sollten die politisch Verantwortlichen ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht anstreben, in diesem Sinne

ist die Anwendung des Ausreisegewahrsams in Sachsen zu vermeiden.

- Die Besuchsrechte von Familien und Angehörigen, Anwält*innen und einschlägigen NGOs müssen gewahrt werden und in der Praxis tatsächlich Anwendung finden.
- Das Strafvollzugsgesetz gilt für Straftäter*innen. Die Menschen, um die es sich hier handelt, haben keine Straftat begangen. Warum ein Generalverweis auf das Strafvollzugsgesetz, wie er im Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz zu finden ist, problematisch ist, zeigt sich an zahlreichen Punkten: er unterschlägt die Notwendigkeit von sozialberatenden, psychosozialen und -therapeutischen Angeboten, die Rechte schutzbedürftiger Personen sowie das Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis. Der Ausreisegewahrsam droht zur absoluten "Blackbox" zu werden. Allein die mindestens acht Suizidversuche in deutschen Abschiebehaftanstalten seit 2012 zeigen, mit welcher Sensibilität hier vorgegangen werden muss und wie wichtig Transparenz ist. Wir erinnern daran, dass die Menschen kurz vor ihrer Abschiebung stehen, daher sind Retraumatisierungen unter Haftbedingungen wahrscheinlich.
- Verwaltungsgerichte müssen stärker in die umfassende Prüfung der Haftgründe einbezogen werden, außerdem ist die offene Frage zu anhängigen Verfahren zu klären. Eine Rechtspflege muss ständig präsent sein.
- Mit der Inhaftierung Minderjähriger wird Sachsen gegen die UN-

Kinderrechtskonvention verstoßen, ihrer Schulpflicht nach Artikel 7 des Grundgesetzes werden die Kinder auch nicht nachkommen können. Auch Artikel 6 wird erneut von der Landesregierung relativiert, die Trennung von Familien soll um ein weiteres Instrument ermöglicht werden.

Ein Änderungsantrag von CDU und SPD hatte zum Ziel, den Ausreisegewahrsam zu „verbessern“. Das soll dann so aussehen:

- Der Situation und den Belangen schutzbedürftiger Personen soll „besondere Aufmerksamkeit“ gewidmet werden. Was das heißen soll, wird nicht definiert.
- Familien und unbegleitete minderjährige sollen getrennt inhaftiert werden – was nichts daran ändert, dass Familien und unbegleitete Minderjährige inhaftiert werden.
- Ein Beirat mit zwei zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen soll Kontrolle und Transparenz des Ausreisegewahrsams gewährleisten. Ein uneingeschränktes Besuchsrecht für Anwalt*innen und NGO-Mitarbeiter*innen wurde hiermit nicht geregelt.

Der Ausreisegewahrsam bedeutet nicht nur die Einschränkung von Grundrechten – Grundrechte werden verletzt.

Den vollständigen Appell findet ihr [hier](#). Er wurde per E-Mail an die Mitglieder des Landtags sowie zur Kenntnis an die säch-

sischen Bundestagsabgeordneten geschickt. Eine Problematisierung zum Änderungsantrag ist [hier](#) zu finden



„Flucht ist kein Verbrechen“ – Protest gegen die Zustimmung zum Ausreisegewahrsam vorm Sächsischen Landtag am 17. Mai 2017

Presseberichterstattung

Abschiebep Praxis Allgemein



In einer gemeinsamen Pressemitteilung kritisieren die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL und der Sächsische Flüchtlingsrats e.V. die sächsische Abschiebep Praxis als brutal, Familie und Gesundheit zählen in Sachsen nichts:

<http://www.sz-online.de/sachsen/abschiebep Praxis-in-der-kritik-3424509.html> (20.06.16)

Ein Bericht zu den aktuellen Abschiebezahlen, die sich im Jahr 2016 nahezu verdoppelt haben:

<http://www.mdr.de/sachsen/aktuelle-abschiebezahlen-sachsen-100.html> (05.02.17)

Dass Familien nun auch forciert getrennt werden, griff die *dpa* auf:

<http://www.sz-online.de/sachsen/fluechtlingsrat-beklagt-familientrennung-durch-abschiebung-3635116.html> (14.03.17)

Gegen Abschiebungen protestierten am 28. Juni 2017 100 Menschen am Flughafen Leipzig/ Halle. Aufgerufen hatte das Aktionsnetzwerk Protest LEJ. Ursprünglich sollte von dort aus eine Abschiebung

nach Afghanistan am selben Tag stattfinden: <http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Demo-gegen-Abschiebungen-am-Leipziger-Flughafen> (28.06.17)

Zum *Ausreisegewahrsam* berichteten im Mai mehrere Medien

Der Protest des SFR vorm Landtag wurde hier angekündigt:

<http://www.mdr.de/sachsen/protest-gegen-geplantes-abschiebegesetz-sachsen-angekuendigt-100.html> (17.05.17)

Die Positionen der Fraktionen wurden hier wiedergegeben:

<http://www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/abschiebep gewahrsam-sachsen-100.html> (17.05.17)

Im Interview mit den Freien Radios konnte der SFR seine Position vollumfänglich umreißen: <http://www.freie-radios.net/83096> (19.05.17)

Praxis der „alternativen Dokumente“ anstelle von Duldungen

<https://mephisto976.de/news/vorwurf-gegen-auslaenderbehoerden-60567> (11.05.17)

Auch Luan Zejneli, dessen Fall der Sächsische Flüchtlingsrat in die Härtefallkommission einreichte, war von der Praxis betroffen. Die *Leipziger Internetzeitung* berichtete: <http://www.l-iz.de/le->

[ben/gesellschaft/2017/05/Fluechtlingsorganisationen-werfen-saechsischen-Auslaenderbehoerden-rechtswidriges-Verhalten-vor-177093](http://www.l-iz.de/leben/gesellschaft/2017/05/Fluechtlingsorganisationen-werfen-saechsischen-Auslaenderbehoerden-rechtswidriges-Verhalten-vor-177093) (12.05.17)

Härtefallkommission

Der Leipziger Schüler Luan Zejneli sollte nach seinem 18. Geburtstag abgeschoben werden. Dank der Solidarität seiner Mitschüler*innen wurde öffentlicher Druck erzeugt. Der SFR reichte den Fall in die Härtefallkommission ein. Diese stimmte positiv ab.

<http://www.l-iz.de/leben/gesellschaft/2017/05/Interview-mit-Benjamin-Heinsohn-%E2%80%9ESein-Glueck-kann-Luan-nur-in-Deutschland-finden%E2%80%9C-177407> (18.05.17)

<http://www.lvz.de/Leipzig/Lokales/Luan-darf-bleiben-Leipziger-wird-nicht-abgeschoben> (19.05.17)

Seitdem Geert Mackenroth Vorsitzender der Härtefallkommission ist, ist die Zahl der anerkannten Härtefälle gesunken. Die *taz* hat die Frage nach dem Warum aufgeworfen.

<https://www.taz.de/Asyl-und-Abschiebung/!5411684/> (06.06.17)

Fall Bekir/ Kamberovikj

Interview von *Coloradio* mit dem SFR, zum Ablauf der Abschiebung, der damals

rechtlichen Situation der Familie sowie der Kritik am Behördenvorgehen:

<https://www.freie-radios.net/77344> (27.05.16)

Die *Sächsische Zeitung* berichtet und gibt wieder, die Landesdirektion habe keine Aussage mehr hinsichtlich des Versprechens an Azbije Kamberovikj, eine*n Ärztin oder Arzt zu sehen, treffen können.

<http://www.sz-online.de/nachrichten/abschiebung-in-zwei-akten-3409989.html> (02.06.16)

Über einen schief gegangenen Abschiebeversuch in Riesa kurz nach der Trennung der Familie Bekir/ Kamberovikj schreibt die *Sächsische Zeitung*.

<http://www.sz-online.de/nachrichten/abschiebung-geht-schief-3415990.html> (09.06.16)

Die *Jungle World* zitiert den Rechtsanwalt der Familie, Oliver Nießing, und seine Gründe, warum die Abschiebung seiner Ansicht nach rechtswidrig war.

<http://jungle-world.com/artikel/2016/24/54217.html> (16.06.16)

Das *Migazin* richtet den Fokus auf die Problematik der Staatenlosigkeit, die viele Rom*nja betrifft. Das Paradoxon von offiziell geförderter Erinnerungskultur an den Porajmos und der nach wie vor stattfindenden antiromaistischen

Diskriminierung und Kriminalisierung ihres Protests taucht ebenso im Text auf.

<http://www.migazin.de/2016/06/17/familientrennung-bei-nacht-aber-die-lassen-dich-einfach-nicht-normal-leben/> (17.06.16)

MDR exakt zeigt die Lage der Familie in der Zeit, als die Abschiebung der in Deutschland verbliebenen Mitglieder noch im Raum stand.

<http://www.mdr.de/exakt/angst-vor-abschiebung-100.html> (29.06.16)

Der Freitag hat intensiv mit Sami Bekir gesprochen und spiegelt vor allem die Lage der Familie wider, als sie noch in Mazedonien lebte.

<https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/als-tito-lebte-hatten-wir-noch-rechte> (13.10.16)

Fall der Frau D. und ihrer Kinder

Die *Leipziger Internetzeitung* kommentiert die Trennung der Frau D. und ihres älteren Sohnes von dem Jüngeren als klaren Verstoß gegen Grundgesetz und UN-Kinderrechtskonvention:

<http://www.l-iz.de/melder/wortmelder/2016/06/zentrale-auslaenderbehörde-sachsen-verstoest-gegen-grundgesetz-und-verletzt-mehrfach-un-kinderrechtskonvention-139999> (01.06.16)

Bericht von *mephisto* über die Abschiebung und Familientrennung und dem anschließenden rechtlichen Verfahren gegen die Polizei, eingeleitet von Frau D. und finanziert vom Peperoncini e.V.

<http://mephisto976.de/news/familie-durch-polizei-getrennt-56003> (16.06.16)

Migazin stellt die verschiedenen Sichtweisen auf die Abschiebung gegenüber.

<http://www.migazin.de/2016/06/24/vollkommener-abschieberausch-krank-mutter-jaehri-ger/> (24.06.16)

Der kreuzer porträtiert die Geschichte von Frau D., ihre Gründe zur ersten Flucht aus Tschetschenien sowie zur zweiten aus Polen und ihr Leben und ihre Vorstellungen in Deutschland.

<http://kreuzer-leipzig.de/2016/07/12/nicht-ohne-ihre-kinder/> (12.07.16)

Kleine Anfragen

29.01.15: Abschiebung einer 18-jährigen Frau aus Leipzig

Bereits 2015 wurden Familien getrennt. Eine junge Frau wird 18 Jahre alt. Mit Vollendung der Volljährigkeit wird sie abgeschoben und so von ihrer Familie getrennt.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/616](#).

14.06.16: Abschiebung einer Frau aus Grimma ohne ihren minderjährigen Sohn

Der Fall der Frau D., wie unter Einzelfälle geschildert, wird hier behandelt. Unter der Vorgabe, dass die Trennung der Familie lediglich temporär hätte sein sollen, wird das Vorgehen von Polizei und Ausländerbehörde begründet. Das Grundrecht auf Schutz der Familie wird relativiert, da die Abschiebung offensichtlich unbedingt vollzogen werden sollte. Die Gründe für Frau D., nicht nach Polen zurückzukehren, spielten für die Erwägungen der Ausländerbehörde keine Rolle.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/5205](#).

14.06.16: Gesundheitsbedingte Abschiebehindernisse

Mit dem Asylpaket II, Ende Februar 2016 im Bundestag beschlossen, können

krankte Menschen wesentlich leichter abgeschoben werden. Die Verschärfungen zielstaatsbezogener und inlandsbezogener Abschiebungshindernisse werden wiedergegeben (s. Hinweise zu medizinischen Gutachten unter Rechtliche Hinweise). Eine nachweisliche Suizidgefahr wird im Einzelfall als Abschiebungshindernis geprüft, heißt, die Beamt*innen der Ausländerbehörden stellen sich über medizinische Expertise.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/5267](#)).

24.06.16: Familientrennung durch Abschiebung

Bis zum 31. Mai 2016 wurden 10 Familien getrennt. In 2014 waren es seit Beginn der statistischen Erfassung (17. Februar 2014) fünf Familien, in 2015 waren es vier. Die Zahl der getrennten Familien wird in 2016 auf 20 Fälle steigen.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/5266](#)).

11.07.16: Vermutlich rechtswidrige Abschiebung einer Familie am 09.06.2016

Es wird die Abschiebung und Trennung der Familie Bekir/ Kamberovikj behandelt (siehe Einzelfälle). Aus Sicht der Landesregierung war der gesamte Vorgang legal, den Vorwurf der Rechtswidrigkeit weist sie zurück. Valentin Lippmann geht auf die Staatenlosigkeit Sami Bekirs ein, für den Innenminister aber kein Grund, die Abschiebung auszusetzen. Ein Eintrag im mazedonischen Geburtenregister

genügt ihm, die Staatenlosigkeit Bekirs in Zweifel zu ziehen.

Antwort des SMI auf Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann, Bündnis 90/ Die Grünen, [Drs. 6/5476](#)).

11.08.16: Abschiebung 15 Asylsuchender mit Krankentransport nach Mazedonien

Am 02. Juni 2016 werden in einem Sammelcharter 15 kranke Geflüchtete nach Mazedonien abgeschoben. Die fachmedizinische Begleitung an Bord sicherte vielleicht die körperliche Unversehrtheit während des Fluges. Viel mehr aber sicherten die Kosten von 75.000 Euro (die damals vorläufig angegebenen Kosten) für den Charter dem Innenminister die Argumentationsgrundlage für eine vorgeliebliche Reisefähigkeit.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/5779](#)).

16.10.16: Abschiebung in den Kosovo am 20. September 2016

Bei der Antwort dieser Anfrage wirft der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. dem Innenminister vor, falsche Aussagen getätigt zu haben. In der zusammenfassenden Antwort auf die Fragen 1 und 2 schreibt er, dass bei einer der Personen, bei der Krankheitsbilder vorlagen, eine fachärztliche, das heißt, nicht amtsärztliche Stellungnahme vorlag. In dieser fand sich nach Auffassung des Innenministers keine Aussage zur Reisefähigkeit der betroffenen Person. Der Sächsische Flücht-

lingsrat e.V. kann diese Aussage widerlegen, das fachärztliche Gutachten liegt ihm vor.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/6571](#))

21.10.16: Familientrennungen durch Abschiebung seit Juni 2016

Insgesamt wurden bis einschließlich 30. September 2016 19 Familien durch Abschiebung getrennt. Polizist*innen haben keinen Ermessenspielraum, Trennungen von Familien zu vermeiden, lediglich die Zentrale Ausländerbehörde beziehungsweise die untere Ausländerbehörde entscheiden.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/6618](#)).

14.11. & 17.11.16: Nachfragen zu Abschiebung in den Kosovo am 20.09.16

Ausländerbehörden beziehen ihre medizinische Kompetenz und ihren Sachverstand zur Bewertung von Krankheitsbildern aus Paragraphen. So die Ansicht des Innenministers. Er bestätigt noch einmal, dass es keine Anhaltspunkte für eine bestehende Reiseunfähigkeit gab. Wie beschrieben kann der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. dies widerlegen. Bei der Antwort an Petra Zais schreibt der Innenminister außerdem, es wäre keine Suizidgefahr durch ein*e Ärzt*in festgestellt worden. Auch dies widerspricht den uns vorliegenden Dokumenten. Die Fesselung eines Neunjährigen mit Handschellen wird bestätigt.

Antworten des SMI auf Anfragen der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/6860](#) und Petra Zais, Bündnis 90/ Die Grünen, [Drs. 6/6864](#))

18.11.16: Anwendung von unmittelbarem Zwang zum Vollzug der Abschiebung

Es wird die Fesselung Minderjähriger bei Abschiebungen behandelt. Das Innenministerium gibt die Rechtsgrundlagen wieder. Polizeiliche Zwangsmaßnahmen müssen demnach auch dem Alter der Betroffenen angemessen sein. Warum ein Trupp Polizist*innen einen Neunjährigen fesseln muss, bleibt damit unbeantwortet.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Petra Zais, Bündnis 90/ Die Grünen, [Drs. 6/6865](#))

21.12.16: Abschiebung in den Kosovo am 30. November/ 1. Dezember 2016

Es wird die Abschiebung von neun Menschen am 30. November und von 22 Menschen am 1. Dezember bestätigt. Bei einer Person wurde die Reisefähigkeit in einem fachärztlichen Gutachten bezweifelt. Ein*e Amtsärzt*in konnte diese Zweifel aber ausräumen.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/7231](#)).

27.01.17: Abschiebungen aus Sachsen im 4. Quartal 2016

Das Innenministerium spricht hier von 3.206 Abschiebungen im Jahr 2016. Der MDR berichtet dagegen von 3.377 Menschen. Auf Anfrage des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. bestätigt die Landesdirektion Sachsen die Zahl von 3.377 Menschen. Die Zahl 3.206 ist damit hinfällig.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/7768](#)).

13.02.17: Abschiebung in besonderen Fällen

Die Zahl von 20 Familientrennungen im Jahr 2016 wird bekanntgegeben. Der Innenminister führt an, dass keine Statistiken zur Abschiebung Schwangerer und attestiert Kranker geführt werden.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/8097](#))

25.04.17: Berücksichtigung von Menschenrechten und rechtliche Grundlagen bei Abschiebungen

Ein umfassender Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wurde beantwortet – mit einigen Erkenntnissen aber auch einigen fragwürdigen Ausreden. Beispielsweise wird nicht erfasst, wie oft Pilot*innen einen Abschiebeflug verweigerten. Das dürfte kaum glaubwürdig sein. „Reintegrationsprojekte“, die nach der Abschiebung ins Herkunftsland greifen sollen, förderte Sachsen mit nicht weniger als 52.231,05 Euro für die Jahre 2015 und 2016. Risikoschwangerschaft kann nur durch amtsärztliche At-

teste nachgewiesen werden, die Expertise von Fachärzt*innen zählt nicht. Die Fesselung eines Minderjährigen ist die Vollstreckung eines Verwaltungsakts (der Abschiebung). Anderen Fragen wird ausgewichen, wie der Frage 5 und 6 im Fragekomplex zur Härtefallkommission.

Antwort des SMI auf Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, [Drs. 6/8633](#) (bereitgestellt auf unserer Website, da fünf PDF-Dokumente)

28.04.17: Abschiebung aus Sachsen im 1. Quartal 2017

Die Zahl von 579 Abgeschobenen wird veröffentlicht. 63 Menschen wurden im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere EU-Mitgliedsstaaten abgeschoben.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/9126](#).

28.04.17: Grenzübertrittsbescheinigungen und andere Dokumente, die entgegen §60a Abs. 4 AufenthG nicht die Aussetzung der Abschiebung bescheinigen

Die Landesregierung bestätigt, dass alternative Dokumente ausgestellt werden. Sie vertritt die Rechtsauffassung, dass es Gründe für eine Duldung bedarf, damit diese ausgestellt wird.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/9127](#)

31.05.17: Nachfrage zu Drs. 6/9123: Abschiebungen in besonderen Fällen

Auf Nachfrage zu der von uns berichteten, forcierten Familientrennung schreibt das Innenministerium, es führe geplante Familientrennungen nicht auf. Damit sind in 2016 möglicherweise mehr als 20 Familien getrennt worden, in 2017 möglicherweise mehr als drei.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/9541](#)

23.06.17: Nachfrage zu Drs. 6/3267 – Abschiebungen von aus Afghanistan Geflüchteten

Die Staatsregierung gibt an, bisher keine Menschen nach Afghanistan abgeschoben zu haben, 25 Menschen afghanischer Staatsbürgerschaft wurden in 2017 bis zum Zeitpunkt der Anfrage zur „freiwilligen Ausreise“ gedrängt, 2016 waren es 190. 353 Menschen afghanischer Staatsbürgerschaft waren am 09. Juni 2017 vollziehbar ausreisepflichtig.

Antwort des SMI auf Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Die Linke, [Drs. 6/9716](#)

Selbst aktiv werden!

Gehe auf die neu Angekommenen in deinem Ort oder deiner Stadt zu, schließe dich einer Initiative an, die dir zusagt, unterstütze da, wo Unterstützung gebraucht wird. Um Abschiebungen zu verhindern, ist Beistand gerade im Asylverfahren besonders wichtig. Bescheide übersetzen, auf Fristen achten, Asylberatungsstellen kontaktieren, Anhörungen vorbereiten, sich informieren und weiterbilden – hier können Schritt für Schritt Kompetenzen und Netzwerke aufgebaut werden. Rechtliche Hinweise haben wir hier zusammengestellt.

Wenn du etwas von Abschiebungen in deiner Kommune erfährst, stelle Fragen, versuche auszumachen, was eventuell in Deutschland Verbliebene für Unterstützung benötigen, akzeptiere aber auch deren Grenzen. Wende dich an die Öffentlichkeitsarbeit des Sächsischen Flüchtlingsrats e.V. für die Dokumentation, damit die sächsische Abschiebep Praxis als Ganzes kritisiert werden kann.

Bleibe informiert über Abschiebungen in Sachsen. Verschiedene Initiativen und Vereine haben Facebookseiten oder öffentlichen Newsletter, so auch der Sächsische Flüchtlingsrat.

Beteilige dich an Demos, sprich dich im Bekanntenkreis gegen Abschiebungen aus, verteile Informationsmaterial, schreibe Leserbriefe etc. Such den Kontakt zu lokalen Verantwortlichen, schreibe deine*n lokale*n Landtags- oder

Bundestagsabgeordnete*n an, organisiert euch und übt Druck auf ihn*sie aus, sich gegen die sächsische Abschiebep Praxis zu positionieren.

Trete in Kontakt mit den Kirchgemeinden in deiner Stadt/Kommune und mach sie auf die Abschiebep Praxis aufmerksam. Christliche Vertreter*innen können Verbündete sein, diese Abschiebep Praxis im CDU-dominierten Sachsen zu beenden.



Lokale Asylberatungsstellen

Borna

Bon Courage e.V.

Kirchstraße 20-24

04552 Borna

Postanschrift:

Postfach 11 32

04541 Borna

Tel.: 0157 / 75 17 68 55 / 03433 / 26 06

160 / 03433 26 06 161

Mail: info@boncourage.de

<https://boncourage.de/>

Chemnitz

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Henriettenstraße 5

09112 Chemnitz

Tel.: 0371 / 90 31 33

Mail: asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sprechzeiten: montags: 13-16 Uhr //
dienstags 10-13 Uhr / 14-16 Uhr // don-
nerstags 10-13 Uhr / 14-16 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Weiterhin: Sozialberatung, Arbeits-
markt- und Bildungszugang, Anerken-
nung ausländischer Abschlüsse

AGiuA e.V.

Adalbert-Stifter-Weg 25

09131 Chemnitz

Tel.: 0371 / 495 127 55

Mail: atendi@agiua.de

Sprechzeiten: mittwochs 13-15 Uhr //
freitags 10-12 Uhr

<http://www.agiua.de>

Dresden

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Dammweg 4

01097 Dresden

Tel.: 0351 / 33 22 12 73

Mail: asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sprechzeit: dienstags 10-12 Uhr / 13-18
Uhr

Termine nach Vereinbarung

Weiterhin: Sozialberatung, Arbeits-
markt- und Bildungszugang, Anerken-
nung ausländischer Abschlüsse, Härte-
fallkommission

Ausländerrat Dresden e.V.

Internationales Begegnungszentrum

Heinrich-Zille-Straße 6

01219 Dresden

Sprechzeiten: montags bis mittwochs
und freitags 10-16 Uhr

<http://www.auslaenderrat-dresden.de/>

Kontaktgruppe Asyl e.V.

Beratung im Montagscafé des

Kleinen Hauses

Glacisstraße 28

01099 Dresden

montags 17-19 Uhr

<http://kontaktgruppeasyl.blogspot.de/>

Cabana – Ökumenisches Informationszentrum

Spezialisierte Beratung zu Familienzusammenführungen

An der Kreuzkirche 6, 1. Etage rechts

01067 Dresden

Tel.: 0351 / 492 33 67 // 0351 / 492 33 62 // 0351 / 492 33 69

Mail: cabana@infozentrum-dresden.de

Sprechzeit: donnerstags 13-16 Uhr

<http://www.infozentrum-dresden.de/>

Caritasverband für Dresden e.V.

Asylberatung, Unterstützung in akuten Problemsituationen

Lohrmannstraße 20

01237 Dresden

Tel.: 0351 / 2728 3501

Mail: asyl@caritas-dresden.de

<http://www.caritas-dresden.de/>

Döbeln

Treibhaus Döbeln e.V.

Bahnhofstraße 56

04720 Döbeln

Tel.: 03431 / 60 53 17

Mail: info@treibhaus-doebeln.de

<http://treibhaus-doebeln.de/>

Freiberg

Arbeitskreis Ausländer und Asyl Freiberg

Hornstraße 25

09599 Freiberg

Tel.: 037313 / 55089

Leipzig

Refugee Law Clinic Leipzig e.V.

Burgstraße 27

04109 Leipzig

Mail: beratung@rlcl.de

Beratung jeden zweiten Freitag im Monat, Ort und genaue Termine auf der Website

<http://rlcl.de/beratung>

Initiativkreis Menschen.Würdig e.V.

Bornaische Straße 3d

04277 Leipzig

Mail: bus-le@riseup.net

Der Infobus berät zur Zeit jeden Mittwoch 17.30 Uhr vor der Gemeinschaftsunterkunft auf der Torgauer Straße 290.

<http://www.menschen-wuerdig.org/>

Romano Sumnal e.V.

Beratung für serbischsprachige Rom*nja

Pöge-Haus

Hedwigstraße 20

04315 Leipzig

Mail: romano-sumnal@web.de

<https://www.romano-sumnal.com/>

Peperoncini e.V.

Lokaler Rechtshilfefonds für Asylsuchende im Klageverfahren

Mail: peperoncini@posteo.de

<https://www.kleinrotbissig.org/>

Pirna

*AG Asylsuchende Sächsische Schweiz/
Osterzgebirge e.V.*

Lange Straße 38a

01796 Pirna

Mail: info@ag-asylsuchende.de

<https://www.ag-asylsuchende.de/>

Einzelfälle

Familie Balic, Abschiebung eines Kranken*

Familie Balic, kosovarische Staatsangehörige und Angehörige der Volksgruppe der Ashkali stellte 2013 einen Asylantrag in Deutschland. Als Angehörige der Minderheit der Ashkali wurde die Familie aus ihrem Haus vertrieben, ihr drohte die Obdachlosigkeit. Der Ehemann litt zudem unter einer schweren Traumatisierung mit entsprechenden psychischen Beschwerden – die Erlebnisse des Jugoslawienkriegs hatten ihn gezeichnet. Im Kosovo fand er keine oder nur unzureichende Behandlung für sein Leiden. Das BAMF ließ all diese Gründe nicht zählen und lehnte ihren Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab.

Seit ihrer Ankunft in Deutschland im Jahr 2013 befand sich Herr Balic mehrere Jahre in z.T. stationärer bzw. ambulanter psychologischer Behandlung, bei welcher seine Kriegserlebnisse aufgearbeitet wurden. Gegenüber dem Verwaltungsgericht Leipzig sagte er aus, dass er 1999 an der albanisch-kosovarischen Grenzen als Soldat eingesetzt wurde. Er musste mit ansehen, wie viele seiner Freunde ums Leben gekommen sind. Vor seinen Augen wurden kleine Kinder getötet. Er selbst wurde geschlagen, misshandelt und musste in der sogenannten Berräumungseinheit in Pec Leichen aufsammeln. Durch diese Erlebnisse entwickelte Herr Balic eine ausgeprägte posttraumatische Belastungsstörung, eine Somatisierungsstörung und eine andauernde Persönlichkeitsstörung. Zehn Jahre lang

wurde er im Kosovo einer veralteten Medikamententherapie ausgesetzt. Die Behandlung mit Benzodiazepin ließ ihn abhängig von dem Medikament werden.

Herr Balic befand sich 2015 auf Grund dieser Abhängigkeit für etwa drei Wochen in der Suchtfachklinik Soteria in Leipzig. Im Rahmen dieser stationären Behandlung wurde unter anderem das Kriegstrauma diagnostiziert. An die stationäre Behandlung schloss eine regelmäßige ambulante psychologische Behandlung an. Die posttraumatische Belastungsstörung wurde zudem bei einer amtsärztlichen Untersuchung im Februar 2015 von der Amtsärztin des Landkreises Leipzig verifiziert. Auch die behandelnde Psychotherapeutin weist in ihrer psychologischen Stellungnahme darauf hin, dass eine kontinuierliche psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung notwendig und nicht abbrechen sei. Im Falle einer Abschiebung in das Land, indem die Traumatisierung stattgefunden hat, sei mit nahezu absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass eine Retraumatisierung beziehungsweise starke Verschlechterung des Krankheitsbildes erfolge. Der Stellungnahme ist zudem zu entnehmen, dass im Falle einer Abschiebung Suizidgedanken und suizidale Handlungen nicht auszuschließen sind, diese Stressoren somit nicht zu verantworten sind und Herr Balic demzufolge auch nicht reisefähig ist.

Im Juli 2015 wies das Verwaltungsgericht Leipzig die Klage der Familie ab. Im August erfolgte dann der erste Abschiebeversuch, welcher durch die schlechte gesundheitlicher Verfassung von Herrn

Balic nicht vollzogen werden konnte. Anschließend befand er sich mehrere Tage in stationärer Behandlung. Ein Asylfolgeantrag wurde nach weniger als drei Monaten abgelehnt. Im September 2016 wurde die Familie dann in den Kosovo abgeschoben. Kurz zuvor gab es Gespräche, auf Grund der schwerwiegenden Erkrankung des Ehemannes einen Antrag bei der sächsischen Härtefallkommission vorzubereiten.

*Der Fall wurde vom Bon Courage e.V. aus Borna begleitet, dokumentiert und niedergeschrieben. *Name auf Wunsch der Familie geändert.*

Abschiebung und Trennung der Familie Bekir/ Kamberovikj

Der 25. Mai 2016, es ist früh am Morgen, da stehen etwa 20 Polizeibeamt*innen vor der Tür der Familie von Sami Bekir und Azbije Kamberovikj. Sie kündigen an, Kamberovikj und ihre drei jüngsten Kinder mitnehmen zu wollen, um sie abzuschicken. Bekir betont gegenüber den Beamt*innen, dass seine Frau schwer herzkrank sei und der Flug sie möglicherweise zu sehr belasten könnte. Die Beamt*innen versichern ihm, dass seine Frau vor dem Abflug noch einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werde. Ihm wird mitgeteilt, dass er und der Rest seiner Kinder am frühen Nachmittag abgeholt und dann ebenso abgeschoben werden. Bekir verabschiedet sich von seiner Frau, die nur noch mit starken Medikamenten bei Bewusstsein gehalten werden kann, und seinen drei Jüngsten. Als die Beamt*innen mit dem Teil seiner Familie verschwinden, den

er bis heute nicht mehr wiedersehen wird, fängt Bekir an, ebenfalls seine Sachen zu packen. In keinem Fall wird er wieder zurück nach Mazedonien gehen – in ein Land, das ihn ebenso wenig haben möchte wie die Bundesrepublik Deutschland oder Bosnien-Herzegowina. Aus allen drei Staaten hat er Abschiebungen erlebt, denn: Bekir ist staatenlos, was nichts anderes als Schutzlosigkeit bedeutet. In Mazedonien wäre er bald wieder von seiner Familie getrennt, das weiß er. Seine herzkrankte Frau könnte er, sollte er wieder nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben werden, von dort aus gar nicht mehr unterstützen. Von Deutschland aus erscheint das wahrscheinlicher. Er wird nicht nach Mazedonien zurückgehen. Bekir beschließt, mit seinen Kindern unterzutauchen.

Währenddessen befindet sich Azbije Kamberovikj auf dem Weg zum Flughafen in Berlin. Sie steht nach wie vor unter Schock wegen der Trennung von ihrem Mann und ihren Kindern, hofft aber auf die versprochene ärztliche Untersuchung am Terminal. Kamberovikj leidet an der koronaren Herzkrankheit, ihr wurden drei Herzkatheter eingesetzt. Tatsächlich besteht für Kamberovikj in diesem Moment und unter diesen Umständen die akute Gefahr eines Herzinfarkts oder eines plötzlichen Herztods. Doch die ärztliche Untersuchung am Flughafen erfolgt nicht. Kamberovikj wird an Bord des Flugzeugs gebracht. Der Abflug erfolgt pünktlich.



Azbije Kamberovikj und ihre drei Kinder können sich momentan mittels Spenden über Wasser halten. Die Familie hofft darauf, bald wieder vereint zu sein. Der Weg dahin könnte über eine jetzt anstehende Güteverhandlung am Sächsischen Obergericht führen. Dort wird entschieden, ob den in Deutschland verbliebenen Kindern der Familie Bekir/Kamberovikj ein Aufenthalt gemäß §25a AufenthG gewährt werden kann. Sollte dies Erfolg haben, haben vielleicht auch Azbije Kamberovikj und ihre drei jüngsten Kinder eine Chance, wieder nach Deutschland zurückzukehren und mit ihrer Familie vereint zu sein.

Abschiebung von Frau Ulqini, im achten Monat schwanger

In einer auf openpetition.de gestarteten [Petition](#) schreiben die Mitarbeiter*innen eines Horts in Dresden über die Abschiebung ihrer Dolmetscherin:

„Am 8. Juni früh gegen 7.00 Uhr wurden Frau Ulqini und ihre Familie unangekündigt, vor Ablauf der Duldung und Entscheidung ihrer Gerichtsentscheidung wie eine Verbrecherin von der Polizei aus ihrer Wohnung geholt und noch am gleichen Tag von Leipzig nach Albanien ausgeflogen. Alma Ulqini war im 8. Monat schwanger. Ihre Schwangerschaft sah man ihr deutlich an. Trotzdem hat man sie in einen Flieger gesetzt, obwohl jede Luftgesellschaft weiß, dass die Gefahr der Komplikation in diesem Stadium der Schwangerschaft deutlich gegeben ist. Alma Ulqini wollte zu keinem Zeitpunkt untertauchen, sondern sich integrieren,

arbeiten und zur Integration anderer Flüchtlinge beitragen.

Ihr Mann wurde als kritischer Journalist in Albanien verfolgt. Auch er hatte sofort einen Sprachkurs und eine Umschulung in Deutschland begonnen. Er hatte bereits einen Vertrag als Alltagsbegleiter in einer Pflegeeinrichtung, den er in den nächsten Tagen beginnen sollte.

[...]

All diese Fakten verursachten viel Unverständnis bei den Kolleg*innen, Lehrer*innen, Elternrat, Eltern und weiteren Fachkräften. Die Mitarbeiter/innen und Nachbarn in der Kirchgemeinde waren genauso fassungslos über die Abschiebung wie viele andere Freunde und Bekannte.

[...]

Integration muss gelebt werden!

Wie wollen wir in Deutschland den Anforderungen der aktuellen Flüchtlingssituation gerecht werden, wenn wir Einzelfallentscheidungen nicht zulassen oder deren Prüfung nicht abwarten. Alma Ulqini wurde hier in Dresden gebraucht und war und hätte in diesem sensiblen Bereich eine große gesellschaftliche Unterstützung sein können. Für alle Flüchtlinge, die auf längere Zeit in Dresden Prohlis geblieben wären und deren Kinder in die 122. Grundschule gegangen wären, war Alma Ulqini DER Integrationsfaktor, der ihnen durch Sprache das Ankommen und Integrieren näher gebracht hat.“

*Schilderung einer Abschiebung – Familie Shakir**

„Am 19. September 2016, am Nachmittag, wurde mein Vater aus dem Krankenhaus entlassen. In der Nacht, so gegen zwei Uhr, waren plötzlich die Polizisten bei uns im Treppenhaus, mein Vater hörte sie die Treppen hinaufkommen. Danach, so nach zehn Minuten, waren die im vierten Stock und haben bei uns geklopft. Mein Vater öffnete die Tür und die Polizisten haben gefragt: „Seid ihr die Familie Shakir?“ Mein Vater hat ja gesagt und die Polizisten meinten, wir müssten in den Kosovo abgeschoben werden. Ich hab noch geschlafen. Meine Mutter stand mit zwei Polizisten in meinem Kinderzimmer und weckte mich. Als ich aufwachte und die Polizisten in meinem Zimmer sah, habe ich nur geweint und geweint, denn ich wusste was los ist. Ich habe gesagt, ich will nicht in den Kosovo. Plötzlich lag ich auf dem Boden, es war alles schwarz, ich habe nichts gesehen und nichts gehört. Später hat man mir gesagt, ich hätte da einen Schock gehabt. Als ich wieder aufstehen konnte, bin ich zu meiner Schultasche gerannt und habe sie genommen und habe geschrien, dass ich nicht in den Kosovo gehen möchte. Deswegen haben die Polizisten mir die Handschellen angelegt. Auch mein Vater wurde so gefesselt. Ich wurde zuerst hinausgeschleppt, wie ein Tier haben die Polizisten mich getragen. Ich wurde allein ins Polizeiauto gesetzt. Danach haben sie meinen Vater hinausgetragen und ihn zu mir ins Auto gebracht. Ich war nur in T-Shirt, Socken und kurzer Hose, so haben die mich rausgeschleppt! Es war schon sehr kalt und ich habe gefroren. Ich habe die Polizei immer wieder gefragt, ob ich

mir oben noch andere Sachen anziehen kann, sie haben mir das aber verboten. Am Ende haben sie mir Schuhe, Jacke, Hose und Pullover gebracht. Ich habe sie auch immer wieder gefragt, ob ich meiner Mutter beim Packen helfen kann. Sie haben immer wieder nein, nein, nein gesagt. Meine Mutter war allein im vierten Stock mit den Polizisten. Meine Mutter wusste gar nicht was sie als Erstes packen soll. Am Ende hat sie alle Medikamente von meinem Vater vergessen, weil sie so aufgeregt war. Bis zum Sammelpunkt habe ich meine Mutter nicht gesehen, obwohl sie uns gesagt haben, meine Mutter würde gleich kommen. Am Ende haben sie sie aber in einem anderen Auto wegtransportiert, wir haben das nicht gesehen. Auf einmal meinten die Polizisten einfach, meine Mutter ist schon weg und wird zum Sammelpunkt gebracht. Als wir dort waren, wurden meinem Vater und mir die Handschellen erst wieder abgenommen. Vom Sammelpunkt wurden wir dann zum Flughafen Leipzig-Halle gebracht. Dort mussten wir noch zwei Stunden warten. Wir haben noch jeder eine Flasche Wasser und ein Brot mit Käse bekommen. Dann mussten wir ins Flugzeug. Für mich war die Abschiebung sehr schlimm.“

*Der Bericht stammt vom Sohn der Familie. *Name auf Wunsch der Familie geändert.*

Heute lebt die Familie mit neun weiteren Personen im Haus des Bruders von Herrn Shakir. Mitarbeiter*innen des Rückkehrprogramms URA 2, finanziert von mehreren deutschen Bundesländern, schauten bei der Familie vorbei. Das Haus betreten und die Wohnsituation begutachten wollten sie nicht. Sie versicherten sich lediglich, dass die Familie ein Dach über dem Kopf hat. Herrn Shakir konnte URA

2 zwei Termine mit dem Psychologen des Programms anbieten. Danach waren keine Sitzungen mehr möglich, es seien zu viele Menschen abgeschoben worden in letzter Zeit. Der Sohn der Shakirs besucht heute wieder die Schule. Die Frage ist, wie lang das noch möglich ist. Seine Cousine hat gerade ihren Abschluss gemacht, doch die weiterführende Schule kann die Familie nicht finanzieren. Das Gehalt ihres Vaters versorgt zur Zeit die gesamte Familie.

Spendenaufruf

Das Willkommensbündnis Pieschen für Alle, die Laurentius-Kirchgemeinde Dresden und der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. rufen zu Spenden auf! Das Haus (s. Bild) muss renoviert und ein



separates Apartment eingerichtet werden. Die Laurentius Kirchengemeinde hat dankenswerterweise ein Spendenkonto aufgestellt:

IBAN: DE06 3506 0190 1667 2090 28

BIC: GENO DE D1 DKD (KD-Bank)

Verwendungszweck: RT1002/Flüchtlingsarbeit-Prishtina.

Wer eine Spendenbescheinigung möchte, möge die Adresse mit im Verwendungszweck angeben, die Bescheinigung wird dann Anfang 2018 zugestellt.

Familie Kutllovci, Abschiebung trotz Risikoschwangerschaft

Die Familie Kutllovci hatte in Crottendorf im Erzgebirge ein neues Zuhause gefunden. Nach der Abschiebung der Familie am 01. Dezember 2016 in den Kosovo berichteten die Mitarbeiter*innen des Familienzentrums Crottendorf e.V., wie stark die Familie bereits in der Nachbarschaft vernetzt war. Die Familie engagierte sich im Familienzentrum, nahm an Deutschkursen sowie beim Fußballtraining teil und organisierte Begegnungsveranstaltungen.

Am 01. Dezember 2016 dann stand auch vor dem Haus der Familie Kutllovci die Polizei. Frau Kutllovci war zu dem Zeitpunkt schon im fünften Monat schwanger, die Mitarbeiter*innen des Familienzentrums berichten, die Schwangerschaft sei nicht unproblematisch gewesen. Hinzu kam eine schwere Nierenerkrankung, der Facharzt sollte Frau Kutllovci am 20. Dezember 2016 hierzu untersuchen. Wie viele andere Familien auch wurden die Kutllovcis in die Obdachlosigkeit abgeschoben. Den Behörden war bekannt, dass das Haus der Familie im Kosovo durch den Krieg zerstört wurde. Neben der gewaltsamen Abschiebung einer schwangeren Frau zeigt dieser Fall, dass selbst weitreichende Integrationsleistungen im Abschieberausch der Behörden nichts zählen.

Die Stellungnahme des Familienzentrums Crottendorf e.V. [hier](#).

Trennung der Familie D.

Es ist sechs Uhr morgens in Grimma am Morgen des 5. April 2016. Frau D. und ihr 15 Jahre alter Sohn werden von der Polizei abgeholt. Die aus Tschetschenien geflüchtete Frau soll nach Polen abgeschoben werden. Der EU-Mitgliedsstaat ist nach der Drittstaatenregelung für Frau D. zuständig.

Was das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und auch die Ausländerbehörde wissen: Frau D. ist vor ihrem Mann aus Tschetschenien geflohen. Bloß gab der nie Ruhe. Als Frau D. erfuhr, dass ihr Mann vom damaligen Aufenthaltsort in Polen wusste, entschloss sie sich abermals zu fliehen. Nach Polen zurückzukehren wäre für die Familie viel zu gefährlich.

Worüber sich Frau D. an diesem Aprilmorgen aber die meisten Gedanken macht: ihr jüngerer Sohn, 13 Jahre alt, hat die Nacht bei einem Freund geschlafen, dennoch soll sie abgeschoben werden. Die Polizist*innen, selber nicht ganz sicher, erkundigen sich bei der Zentralen Ausländerbehörde, wie sie denn nun verfahren sollen. Die Behörde gibt das Okay für die Abschiebung und entscheidet, dass der 13-jährige Junge allein in Deutschland zurückgelassen werden soll. Auf Frau D.s Frage, was denn nun mit ihm geschehen soll, versichern die Beamt*innen, das Jugendamt werde sich um ihn kümmern. Zwar wird das Jugendamt informiert, doch der Junge bleibt verschwunden. Bis zur Rückkehr von Frau D.

und ihrem 15-Jährigen nach mehr als zwei Wochen hält sich ein 13-jähriger, verschreckter Junge auf sich allein gestellt in Deutschland auf. Von seiner Mutter und seinem älteren Bruder getrennt, versagen Jugendamt und Polizeibehörde, das Kind wieder unter Obhut zu bringen.

Forcierte Familientrennungen

Eine neue Qualität erreichte die Trennung von Familien spätestens im Februar 2017. Einer Familienmutter aus Dresden war ein Abschiebeverbot auf Grund ihrer Krankheit ausgestellt worden. Ihr Ehemann und ihre drei Kinder hätten demnach bei ihr in Deutschland verbleiben sollen. Doch es kam nicht so. In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar standen Polizeibeamt*innen vor der Wohnungstür der Familie. Alle Mitglieder packten ihre Sachen. Als die Familienmutter mit ihrer Tasche die Wohnung verlassen will, stoppen die Beamt*innen sie. Sie werde doch gar nicht abgeschoben, erfährt sie. Erst zu diesem Zeitpunkt hört die Familie von dem Plan der Vollzugsbehörden. Die psychisch erkrankte Frau bleibt zurück und bricht zusammen. Wenig später muss sie ins Krankenhaus eingeliefert werden. Als sie entlassen wird, sind ihr Mann und ihre Kinder bereits im Kosovo. Die Frau, obwohl sie ein Recht zu bleiben gehabt hätte, entschließt sich, ihrer Familie „freiwillig“ hinterher zu reisen. Das Kalkül von Ausländerbehörden und Innenministerium ging auf: die Mutter hielt dem Druck der willentlich auf sie ausgeübt wurde, nicht stand.

Pressemitteilungen

Mai/ Juni 16:

Drei Pressemitteilungen veröffentlichten wir im Mai und Anfang Juni, nachdem Azbije Kamberovikj und ihre drei jüngsten Kinder abgeschoben und vom ihrer Familie getrennt wurden. In der ersten gingen wir auf die Abschiebung an sich ein, in der folgenden kritisierten wir das Verwaltungsgericht Dresden das einen Eilantrag innerhalb von 24h ablehnte und somit nicht umfassend inhaltlich prüfen konnte, in der dritten setzten wir uns vor dem Hintergrund einer unserer Ansicht nach unüberlegten Aussage Markus Ulbigs („Die Menschen wissen, dass sie ausreisen müssen und nur wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, müssen wir mit Zwangsmaßnahmen agieren.“) auseinander. Gemeinsam mit PRO ASYL folgte im Juni eine weitere Pressemitteilung, in der das Abschieben um jeden Preis, wie es in Sachsen forciert wird, kritisiert wurde. Da wir unsere Website umgestellt haben, sind diese Pressemitteilungen nur in schlechter Qualität verfügbar. Wir bitten, diesen Umstand zu entschuldigen. Abrufbar [hier](#).

14.09.16: Die Doppelmoral des Freistaates:

Die Reaktion von Seiten der Landesregierung auf einen von uns veröffentlichten Flyer mit Informationen gegen Abschiebungen fiel heftig aus. Wir nahmen dies als Anlass, die sächsische Abschiebep Praxis erneut zu problematisieren. Anhand dreier Einzelfälle versuchten wir, die

Doppelmoral des Freistaats Sachsen aufzuzeigen. Die PM veröffentlichten wir am 14. September 2016. Abrufbar [hier](#).

21.09.16: Abschiebung ins medizinische Nirgendwo

Im September wurden Menschen, die wir begleitet haben und deren Fälle in diesem Dossier aufgearbeitet sind, in den Kosovo abgeschoben. Wir wiesen auf die schlechte medizinische Versorgungslage in dem als „Sicheren Herkunftsstaat“ deklarierten Land hin und berichteten bereits hier von dem Familienvater Shakir. Anhand seiner Akte können wir nachweisen, dass der Landesinnenminister in der Antwort auf eine Anfrage an die Abgeordnete Juliane Nagel falsche Aussagen getätigt hat (siehe [hier](#), Antwort auf Anfrage vom 16. Oktober). PM abrufbar [hier](#).

21.11.16: Verletzte Grundrechte und wo sie verborgen sind

Die Falschaussagen des Landesinnenministers wie oben beschrieben wurden [hier](#) problematisiert. Wir setzten uns außerdem mit der Intransparenz der „Blackbox Abschiebung“ auseinander.

23.11.16: Appell an die Mitglieder des Landtags aus Anlass des Sächsischen Ausreisegewahrsamvollzugsgesetzes

In einem von einer Pressemitteilung begleiteten Appell riefen wir die Abgeordneten des Landtags an, dem Sächsischen Ausreisegewahrsamvollzugsgesetz nicht zuzustimmen. Der Appell findet sich [hier](#),

unsere Kritik daran und zur Abschiebungshaft [hier](#) noch einmal kurz zusammengefasst.

15.02.17: Freizügigkeit und Bleibe-recht statt unerbittlicher Härte

Diese PM begleitete die Veröffentlichung dieses Dossiers. Abrufbar [hier](#).

14.03.17: Neue Eskalationsstufe bei Familien-trennungen

Am Tag der Veröffentlichung wusste der Sächsische Flüchtlingsrat e.V. bereits von zwei getrennten Familien im Jahr 2017. Besonders schockierend: die Trennung der einen Familie wurde bewusst von den Vollzugsbehörden forciert. Für die Familienmutter wurde ein Abschiebe- verbot festgestellt, dennoch wurden Ehe- mann und Kinder abgeschoben. Derart unter Druck gesetzt, entschloss sie sich, „freiwillig“ ihrer Familie in den Kosovo hinterher zu reisen. Abrufbar [hier](#).

05.05.17: Sicherem Aufenthalt für aus- zubildende Geflüchtete schaffen

Gemeinsam mit anderen Flüchtlingsrä- ten kritisierten wir, dass die Ausbil- dungsduldung bereits in ihrem Kern nicht funktionieren kann. Als Duldung setzt sie lediglich die Abschiebung aus. In der Praxis resultieren daraus konkrete Probleme. Unsere Forderung: eine Auf- enthaltserlaubnis für auszubildende Ge- flüchtete. Die PM [hier](#).

11.05.17: Sächsische Ausländerbehör- den stellen sich über das Bundesverfas- sungsgericht

Obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits 2003 unmissverständlich formu- lierte, dass die Duldung auszustellen *ist*, ist die Landesregierung der Meinung, dass es für eine Duldung Gründe bedarf. Die Folgen für den Betroffenen zeigen sich auf dem Wohnungs- und Arbeits- markt. Nicht abschließend geklärt ist, ob sich daraus auch Nachteile bei der Aner- kennung von Aufenthaltserlaubnissen ergeben. PM [hier](#).

20.06.17: Zum Weltflüchtlingstag: Schutzlosigkeit von Rechtswegen

Immer weitere Grundrechtsverletzun- gen höhlen das Recht auf Asyl aus. Men- schen vom Ankommen abhalten und be- reits Angekommene so schnell wie mög- lich wieder abschieben – das sind die po- litischen Ziele. Sie ignorieren die freund- schaftlichen und solidarischen Beziehun- gen, die zwei Jahre nach dem Sommer der sogenannten „Willkommenskultur“ entstanden sind. Abrufbar [hier](#).

23.06.17: Wieder falsche Spielchen von Seiten des Innenministeriums

Seit März 2017 war bekannt, dass das In- nenministerium Familientrennungen einplant. Diese werden aber statistisch nicht erfasst und somit nicht in Antwor- ten der Landesregierung angegeben, im Gegensatz zu spontan durchgeführten Familientrennungen. Wir finden: eine Er- klärung, die jeder Logik zuwiderläuft.

Wir forderten eine Korrektur der Zahlen
und das Ende der menschenrechtswidri-
gen Praxis.

Die PM [hier](#).

Linkverzeichnis

Hier noch einmal übersichtlich die im Dossier aufgetauchten und für die Beratung wichtigen Links:

Asylverfahren

„Leitfaden für Flüchtlinge“ des Niedersächsischen Flüchtlingsrats:

<https://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>

PRO ASYL: Memorandum für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland:

<https://www.proasyl.de/news/memorandum-zu-asylverfahren-zeigt-qualitaetsmaengel-beim-bamf/>

Informationsverbund Asyl & Migration: Mehrsprachige Broschüre mit Informationen zur Anhörung im Asylverfahren:

<http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publicationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

Kölner Flüchtlingsrat: Mehrsprachiger Film zur Anhörung im Asylverfahren

<http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>

Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten

Positionspapier mehrerer Landesflüchtlingsräte zur Ausbildungsduldung

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2017/05/Positionspapier-Ausbildungsduldung-F%C3%BCnf-LFR-Finanal.pdf>

RA Henning J. Bahr/ Anwälte Haus: Anforderungen an ärztliche Atteste nach der Verschärfung des §60a Abs. 2c Satz 3:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2017/05/RA-Henning-Bahr-Anforderungen-%C3%A4rztliche-Gutachten.pdf>

Mitglieder der Sächsischen Härtefallkommission

<http://sab.landtag.sachsen.de/de/der-saechsische-landesbeauftragte/haerte-fallkommission/mitglieder-der-haerte-fallkommission-6774.cshtml>

Kirchenasyl

Beratung zu Kirchenasyl durch den Ausländerbeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

<http://www.evlks.de/kontakt/beauftragte/737.html>

PRO ASYL: Kritik an Dublin IV

<https://www.proasyl.de/news/geplante-reform-des-dublin-systems-verschaerfungen-stellen-fluechtlingschutzlos/>

Abschiebungen nach Afghanistan

Hinweise gegen Panik, zusammengestellt vom Bayerischen Flüchtlingsrat:

Auf Dari: http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Startseite/201701-Against%20the%20fear-Afghanistan_DARI.pdf

Auf Paschtu: http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/Startseite/201701-Against%20the%20fear%20Afghanistan_PASCHTU.pdf

Hinweise von uns auf Deutsch, Englisch, Farsi:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/06/23/abschiebung-nach-afghanistan-am-28-juni-von-leipzighalle/>

Ausreisegewahrsam/ Abschiebehaft

PRO ASYL: Die Broschüre „Schutzlos hinter Gittern“ zeigt die Bedingungen der Abschiebehaft:

https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/07/Abschiebungshaft_Bericht_Juli_2013_Webversion.pdf

Flüchtlingsrat Brandenburg, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, Humanistische Union: Die Veröffentlichung „Haft ohne Straftat“ liefert Fakten und Argumente gegen Abschiebungshaft

http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/publik/HU2013_AB-Haft1-korr.pdf

Sächsischer Flüchtlingsrat: Appell mitsamt Kritik am Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetz:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2016/11/23/appell-an-die-mitglieder-des-saechsischen-landtags/>

Sächsischer Flüchtlingsrat: Problematisierung des geänderten Ausreisegewahrsamsvollzugsgesetzes:

<http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/2017/05/08/ein-besserer-ausreisegewahrsam-macht-grundrechtsverletzungen-nicht-besser/>